

§ 13 Liste deutscher Steuerrechtsnormen mit beihilfenrechtlicher Relevanz

I.	Einführung.....	291
II.	Tabelle.....	293
	1. Abgabenordnung (AO).....	293
	2. Einkommensteuergesetz (EStG).....	296
	3. Körperschaftsteuergesetz (KStG).....	311
	4. Gewerbesteuergesetz (GewStG).....	318
	5. Erbschaftsteuergesetz (ErbStG).....	323
	6. Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).....	325
	7. Luftverkehrssteuergesetz (LuftVStG).....	327
	8. Außensteuergesetz (AStG).....	329
	9. Forstschäden-Ausgleichsgesetz (FortschAusglG).....	329
	10. Real-Estate-Investment-Trust-Gesetz (REIT-G).....	330
	11. Kernbrennstoffsteuergesetz (KernBrStG).....	330
	12. Energiesteuergesetz (EnergieStG).....	331
	13. Stromsteuergesetz (StromStG).....	337
	14. Kraftfahrzeugsteuergesetz (KrafStG).....	341
	15. Versicherungsteuergesetz (VersStG).....	344

I. Einführung¹

Die bisherigen Kapitel haben aufgezeigt, dass der Beihilfentatbestand und dessen Rechtfertigung, Rechtsfolgen sowie Verfahren im Steuerrecht besonderen Herausforderungen begegnen. Auf Grundlage der erarbeiteten Erkenntnisse unternimmt das hiesige Kapitel den Versuch, quer durch das deutsche Steuerrecht Normen auf deren potentielle Beihilfenrelevanz hin zu überprüfen. Denn erst bei Anwendung der Art. 107 ff. AEUV auf die einzelne Norm wird die besondere Relevanz der Ausführungen für die Praxis augenscheinlich. Dies gilt nicht zuletzt deswegen, da es dem Steuerrecht immanent ist, Tatbestände zu bewerten und unterschiedlich zu behandeln.

¹ Die hiesige Tabelle baut auf einer ersten Fassung (ohne Bewertung) beihilfenrelevanter Normen auf, zu finden unter: *J. Brandau/L. Neckenich/D. Reich/E. Reimer*, BB 2017, 1175 (1180 ff.); sie ist in gemeinsamer Arbeit aller Autoren dieses Bandes entstanden.

Die Tabelle berücksichtigt dabei die meisten relevanten deutschen Steuergesetze.² Sie erhebt aber bewusst keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr besteht ihr Ziel darin, aufzuzeigen, wie schnell steuerliche Normen in den Sog des unionalen Beihilfenrechts geraten können und wie schwer eine fundierte Bewertung der einzelnen beihilfenrechtlichen Tatbestandsmerkmale in der Anwendung sein kann.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung diente der Subventionsbericht der Bundesregierung, der aus innerstaatlicher Perspektive Normen auflistet, die als von der steuerlichen Normallage abweichende Begünstigungen bewertet werden oder bei denen eine Qualifikation als Beihilfe in Rede steht.³ Einige der Normen waren bereits Gegenstand von Rechtsprechung und wissenschaftlichem Diskurs – man denke nur an die kürzlich ergangene Entscheidung zur Sanierungsklausel oder an die Diskussionen betreffs der §§ 13a und 13b ErbStG. Andere Normen haben zwar nicht in vergleichbarer Weise Aufsehen erregt, sind aber von ebenso streitiger Natur.

Der Tabelle liegt im Folgenden hiesige Legende zugrunde:

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
	<i>Bewertung</i>	

Neben der numerischen und wörtlichen Bezeichnung der untersuchten Norm benennt die Tabelle zahlreiche Fundstellen aus Literatur, Rechtsprechung und Praxis im Hinblick auf die in Rede stehende Norm.

Daneben wird im Rahmen der Bewertung versucht, die Ausführungen auf die Tatbestandsmerkmale zu reduzieren, denen bei der Prüfung der Beihilfenkonformität der Steuernorm eine besondere Relevanz oder Schwierigkeit zukommen. Es handelt sich um eine eigenständige dogmatische Bewertung, die an vielen Stellen bewusst offengehalten wird. Sie ist aber jedenfalls keine bloße Wiedergabe der Kommission oder Rechtsprechung.

Die Tabelle beschränkt sich in der Regel auf die Tatbestandsmerkmale, denen im Kontext der konkreten Norm eine wichtige Bedeutung zukommt. Sie verweist an einigen Stellen explizit auf dortige relevante Ausführungen. Aber auch im Übrigen ist sie als Anhang zu und in Kombination mit den vorherigen Beiträgen zu verstehen.

² Die Tabelle befasst sich sowohl mit direkten als auch indirekten Steuern, wenngleich auf die Umsatzsteuer bewusst verzichtet wurde.

³ J. Brandau/L. Neckenich/D. Reich/E. Reimer, BB 2017, 1175 (1179).

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

II. Tabelle

Abgabenordnung		
§§ 51 ff.	Gemeinnützigkeitsrecht	s. exemplarisch unten § 10b EStG, § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; Musil in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, 245. Lieferung 11.2017, Vorbemerkungen zu §§ 51–68 Rn. 85; M. Droge, StuW 2012, 256 ff.; Möhlenbrock/Obermaier, FR 2016, 975 ff.; BFH, Urt. v. 25.10.2016 Rs. I R 54/14 - Gemeinnützigkeit eines ausl. Colleges; Isensee, Gemeinnützigkeit und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Jachmann (Hrsg.), DStjG Band 26 (2003), 93, 113 ff.; Jachmann, Gemeinnützigkeit in Europa (2006), S. 42 ff.; Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht (2005), S. 45 ff.
	Siehe Einzelregelungen.	
§ 89 Abs. 2	verbindliche Auskünfte	bloße Verwaltungspraxis oder Einzelmaßnahmen im Steuervollzug können das Beihilfenverbot tangieren, EuGH C-480/98, Magefera; C-124/10 P, EDF; C-73/11 P, Frucona Kosice; Callies/Ruffert/Cremer AEUV, Art. 116, Rn. 38; Demleitner, ISR 2016, 328 (333): grundsätzliche Legalität von Steuervorbescheiden u. APA; Selektivität kommt in Betracht, sofern durch den Vorbescheid festgelegte Steuerfolgen nicht mehr den allgemeinen Steuerregeln entsprechen, vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission v. 21.10.2015; Grotherr, EWS 2015, 67 ff.: Auskunftersuchen seitens der Kommission bezüglich erteilter Tax Rulings an alle Mitgliedsstaaten; damit sind nicht mehr nur steuerliche Rechtsvorschriften Gegenstand beihilfenrechtlicher Prüfverfahren, sondern auch die Anwendung und Auslegung der Steuervorschriften durch die nationalen Steuerverwaltungen; Soltész, EuZW 2015, 127, 130: "Die im deutschen Steuerrecht, in § 89 Abs. 2 AO geregelte Verbindliche Auskunft stößt hingegen nicht auf beihilferechtliche Bedenken, da diese nur die Schaffung verbindlicher Rechtssicherheit in Form von Auslegung vorhandener Rechtsnormen, erlaubt."; Rätke, in: Klein (Hrsg.), Abgabenordnung Kommentar, § 89 Rn. 14.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: Das Gesetz lässt nur die Wiedergabe der tatsächlichen Rechtslage zu und gewährt daher keinen Vorteil. Der Vorteil kann aber im Einzelfall dann vorliegen, wenn die Besteuerung auf Grundlage der verbindlichen Auskunft von der tatsächlichen Rechtslage abweicht und die verbindliche Auskunft in Bestandskraft erwächst.</p> <p>(2) Selektivität: Das Gesetz ist allen Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich und somit prima facie nicht selektiv. Die im Einzelfall ergangene Verwaltungsentscheidung wiederum gilt nur für bestimmte Unternehmen und ist somit prima facie selektiv; fraglich, allenfalls in Einzelfällen, in denen die Feststellung der tatsächlichen Rechtslage nicht zumutbar möglich ist (Verwaltungsvereinfachung).</p>	
§ 163	Sanierungsersatz: Erlass von ESt, KSt, GewSt aus Billigkeitsgründen bei Debt-Equity-Swap	BMF v. 27.03.2003 - IV A 6-S 2140-8/03 - BStBl I 2003, 240 i.d.F. v. 22.12.2009 - IV C 6-S 2140/07/10001-01 - BStBl I 2010, 18; zu den Einzelfällen vgl. unter § 3 Nr. 66 EStG aF und § 8 Nr. 1 GewStG; Abschnitt 41 GewStR; zu den steuerlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Hochwasserschäden durch Beschlüsse der Oberfinanzdirektionen der Länder (§ 163 AO iVm § 4 Abs. 4 EStG) siehe § 4 Abs. 4 EStG; i.Ü. siehe § 3a EStG und § 7b GewStG.
	Siehe Einzelregelungen.	
§ 222	verzinsliche Stundung	Demleitner, ISR 2016, 328 (333 f.); Ph. Reimer, NVwZ 2011, 263 ff.
	<p>(1) Vorteil: Kein Vorteil bei marktüblicher Verzinsung; allenfalls im Einzelfall (zu messen am MEIP).</p> <p>(2) Selektivität: Das Gesetz ist allen Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich und somit prima facie nicht selektiv. Die im Einzelfall ergangene Verwaltungsentscheidung wiederum gilt nur für bestimmte Unternehmen und ist somit prima facie selektiv.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: denkbar im Einzelfall aufgrund der Zahlungsfähigkeit als tragendes Leitprinzip der Besteuerung (neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip); vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	
§ 227	Erlass	Demleitner, ISR 2016, 328 (333 f.); Ph. Reimer, NVwZ 2011, 263 ff.
	<p>(1) Vorteil: grds. vorteilhaft, kann im Einzelfall marktüblich sein (zu messen am MEIP).</p> <p>(2) Selektivität: Das Gesetz ist allen Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich und somit prima facie nicht selektiv. Die im Einzelfall ergangene Verwaltungsentscheidung wiederum gilt nur für bestimmte Unternehmen und ist somit prima facie selektiv.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: denkbar im Einzelfall aufgrund der Zahlungsfähigkeit als tragendes Leitprinzip der Besteuerung (neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip); vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 234 Abs. 2	Verzicht auf Stundungszinsen	Demleitner, ISR 2016, 328 (333 f.); Ph. Reimer, NVwZ 2011, 263 ff.; G. Jochum, in: ErbStG-E Kommentar, Stand 1.7.2016, § 28 Rn. 17.6.
	<p>(1) Vorteil: grds. vorteilhaft, kann im Einzelfall marktüblich sein (zu messen am MEIP)</p> <p>(2) Selektivität: Das Gesetz ist allen Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich und somit prima facie nicht selektiv. Die im Einzelfall ergangene Verwaltungsentscheidung wiederum gilt nur für bestimmte Unternehmen und ist somit prima facie selektiv.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: denkbar im Einzelfall aufgrund der Zahlungsfähigkeit als tragendes Leitprinzip der Besteuerung (neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip); vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFS 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
Einkommensteuergesetz (EStG)		
§ 3	Steuerbefreiungen	soweit unmittelbar oder mittelbar eine Begünstigung des Unternehmers damit einhergeht (insb. des Arbeitgeber); beispielhaft § 3 Nr. 39, Nr. 59 und Nr. 66 aF.
	<p>(1) Vorteil: Vorteil liegt vor, soweit es sich nicht um rein deklaratorische Befreiungen handelt; im Hinblick auf Unternehmen kommen sowohl unmittelbare als auch mittelbare Vorteile in Betracht.</p> <p>(2) Übrige Tatbestandsvoraussetzungen: siehe Einzelregelungen.</p>	
insb. § 3 Nr. 39	Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligung	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. 18/5940, 323.
	<p>(1) Vorteil: Mittelbarer Vorteil für das Unternehmen des Arbeitgebers, sofern er die Beteiligung (teilweise) einpreist. Bei den niedrigeren Arbeitgeberanteilen aufgrund geringerer Bemessungsgrundlagen könnte es sich um inzidente Steuerverluste handeln; vgl. in diesem Band: <i>Schmidt</i>, HFSt 8 (2018), 39 (60) unter § 3 III.2.b.</p> <p>(2) Selektivität: Grundsatz: Beteiligungen an allen Unternehmen erfasst (außer Einzelunternehmen); angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da personalintensive Unternehmen und solche mit vielen Teilzeitbeschäftigten hierdurch stärker profitieren (da Beteiligungshöchstbetrag pro Mitarbeiter).</p>	
insb. § 3 Nr. 59	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. 18/5940, 313.
	<p>(1) Vorteil: Mittelbare Begünstigung des Arbeitgebers, sofern er die Miete (teilweise) in den Lohn einpreist.</p> <p>(2) Selektivität: allgemeine Regelung; angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da personalintensive Unternehmen (mit vielen Wohnungen) hierdurch stärker profitieren (da pro Mitarbeiter).</p>	
insb. § 3 Nr. 66 aF	Sanierungserlass	BFH v. 25.3.2015, X R 23/13, BStBl. II 2015, 696; der Sanierungserlass hat keinen selektiv begünstigenden Charakter; zuletzt bestätigt auch durch BFH, Beschl. v. 8.11.2016 - GrS 1/15; so auch Ph. Reimer, NVwZ 2011, 263 (267); Blumenberg/Kring, IFSt 2011, Nr. 473, 59 ff.; Eicke, PISTB 2012, 131 ff.; Gragert, NWB 2013, 1241 ff.; de Weerth, DStR 2014, 285 ff.; Seer, FR 2014, 721 ff.; offengelassen von Herrmann, ZInsO 2003, 1069 (1078); zum Thema neuerdings auch Cordewener/Henze, FR 2016, 756 (760); Kahlert, ZIP 2016, 2107 ff.; für eine Einordnung als Beihilfe: Glatz, IStR 2016,

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
		447 ff.; vgl. hierzu Sanierungserlass (BMF v. 27.3.2003 - IV A6-S 2140-8/03 BStBl. 2003, 240) idF v. 22.12.2009 - IV C 6-S 2140/07/10001-01 - BStBl. I 2010, 18; Gragert, NWB 2013, 2141 (2142); Blumenberg/Kring, ifst Nr. 473 (2011), 57 ff., abrufbar unter: www.ifst.de/schriften/2011/473/473.pdf ; Ismer/Piotrowski, DStR 2015, 1993 ff.
	<p>(1) Vorteil: Der Erlass stellt dann eine Abweichung dar, wenn er nicht marktüblich ist (MEIP).</p> <p>(2) Selektivität: Die Selektivität ist streitig: Dem Grunde nach stand der Sanierungserlass allen Unternehmen zu; alleine das Merkmal von "notleidenden" Unternehmen könnte selektiven Charakter aufweisen. Die hierauf gründende Verwaltungsentcheidung ist selektiv.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Rechtfertigung aufgrund der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Prinzip der Steuerstaatlichkeit); vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	
insb. § 3 Nr. 71 lit. a) & b)	teilweise Steuerbefreiung des Zuschusses (§ 3 Nr. 71 lit. a) bzw. des Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft nach § 3 Nr. 71 lit. a) (§ 3 Nr. 71 lit. b)	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbegünstigung (Vorteil) für den Veräußerer (§ 3 Nr. 71b) sowie für den Erwerber (§ 3 Nr. 71a); zudem Investitionsanreiz und damit ggf. mittelbarer Vorteil für die betroffene Kapitalgesellschaft.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität (Investmentbranche, hier allerdings nur privates Investment iSd EStG); der mittelbare Vorteil für die betroffene Kapitalgesellschaft wohl auch, insb. aufgrund der Merkmale (Zeit, Größe etc.); damit insb. auf Start-Ups gerichtet.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV.</p>	
§ 3a	Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen	vgl. auch Lautenbach/Roll/Völkner, BB 2017, 643 (645, 647 f.); und Sonnleitner/Strotkemper, BB 2017, 668 (672); Hey, FR 2017, 453 ff.; Kußmaul/Licht, DB 2017, 1797.
	<p>(1) Vorteil: Die Steuerfreistellung stellt immer eine Abweichung von der normalen Besteuerung dar und ist somit stets ein Vorteil.</p> <p>(2) Selektivität: Die Selektivität ist streitig: Dem Grunde nach steht die Freistellung der Sanierungserträge allen Unternehmen zu; alleine das Merkmal der "unternehmensbezogenen Sanierung" könnte selektiven Charakter aufweisen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. (+) aufgrund des Verbots der Übermaßbesteuerung, vgl. hierzu in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 3b	Steuerbefreiung der Lohnzuschläge von Sonn- und Feiertagsarbeit	gebotene Subvention aufgrund des gesellschaftlichen Erfordernisses (25. Subventionsbericht BReg, Drucks. 18/5940, 327); zur parallelen Frage einer Rechtfertigung am Maßstab von Art 3 Abs. 1 GG BVerfG v. 2.5.1978 - 1 BvR 174/78.
	(1) Vorteil: zwar Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; mittelbarer Vorteil aber zweifelhaft, da nur Zuschlag steuerfrei ist.	
§ 4 Abs. 4 iVm Beschluss der OFD der Länder, § 163 AO, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG	Betriebsausgabenabzug bei Hochwasserschäden	Steuerliche Maßnahmen zum Ausgleich von Hochwasserschäden durch Beschlüsse der Oberfinanzdirektionen der Länder (vgl. hierzu § 163 AO); etwa KOM C(2014) 2716 final (SA.38171); vorgehend SA.36785; SA.36861; SA.36885; SA.36801; SA.37282; SA.36934; SA.37766.
	(1) Vorteil: sofortiger Betriebsausgabenabzug als Abweichung vom üblichen Grundsatz.	
	(2) Selektivität: Standortgebundenheit und temporale Eingrenzung. (3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: stellt eine Katastrophenbeihilfe iSd. Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV dar.	
§ 4h Abs. 1	Zinsschranke	
	(1) Vorteil: Die Zinsschranke stellt eine Belastung der betroffenen Unternehmen im Vergleich zur Grundentscheidung dar; dies kann allenfalls zu einem indirekten Vorteil (von Konkurrenten) führen (vgl. zu negative state aids in diesem Heft: Jung/Neckenich, HFSt 8 (2018), 7 (29 ff.) unter § 2 V.2.); hier aber uE besondere Vssgen nicht erfüllt, daher (-). (2) hilfsweise: Staatliche Maßnahme: keine staatliche Maßnahme, da durch die RL (EU) 2016/1164 zwingend vorgegeben; vgl. in diesem Band: Schmidt, HFSt 8 (2018), 39 (53) unter § 3 III.1.b.	
§ 4h Abs. 2	Ausnahme der Zinsschranke	
	(1) Vorteil: Nach hiesiger Ansicht schon kein Vorteil: Bei Ablehnung eines Stufenmodells stellt § 4h Abs. 2 nur eine Rückausnahme und damit die Wiederherstellung der Grundentscheidung dar. (2) hilfsweise: Staatliche Maßnahme: auch die staatliche Maßnahme ist fraglich, da die Regelungen mittlerweile unionsrechtlich ermöglicht werden; fraglich ist allerdings, inwieweit die "kann"-Regelung der Richtlinie eine Zurechnung als mitgliedstaatliche Maßnahme ausschließt.	
§ 5a	Tonnagebesteuerung	KOM, BGBl. I 1998, 4023: der Inlandsbezug führt zu einem subventiven Charakter; ist aber durch die KOM abgesegnet; kritisch: Eiermann, ISTR 2001, 81 (83). Überblicksanalyse (nicht auf Deutschland beschränkt) bei van der Linden/Taco Mooren/Ton Stevens, The Application of European Tonnage Tax Regimes on (Offshore) Service Vessels: Towards a (New) Level Playing Field?, in: EC Tax Review 2016, 18 ff.; am Rande Bode, Leitgedanken des Rechts (FS Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag) 2013, 1873 (1880).

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
		<p>(1) Vorteil: Vorteil durch Pauschalierung, sofern diese begünstigend von der üblichen Gewinnberechnung abweicht.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, i.Ü. nur inländische Schiffe.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (sektorale Beihilfe).</p>
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Hs. 2	Abzugsfähigkeit der Batterieaufwendungen bei Entnahmen durch Nutzung von Elektrofahrzeugen	
		<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für Anbieter von Elektromobilität durch Abweichung vom Grundsatz der Berechnung der Entnahme nach Listenpreis.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: denkbar sind etwa Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (sektorale Beihilfe); unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes auch Art. 107 Abs. 3 lit. b Alt. 1 AEUV.</p>
§ 6b	sog. § 6b-Rücklage	Siwert, in Frotscher/Geurts EStG (194. Aufl. 2016), § 6b, Rn. 95a; Heidenhain, EuZW 2006, 225 ff.; Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar, eine Anpassung an das EuGH-Urteil vom 16. April 2015 – C-591/13 – ist durch Absatz 2a erfolgt; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 245 ff.; zur Vorgängerregelung vgl. auch EuGH v. 19.9.2000, Rs. C-156/98; BStBl. II 02, 47, Tz. 22; und Blumenberg/Kring, IFSt 473 (2011), S. 41.
		<p>(1) Vorteil: Zinsvorteil (iHd Betriebsrendite) aufgrund der Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Besteuerung bzw. Aufdeckung stiller Reserven.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität: anlagestarker Unternehmen mit viel Grund und Boden/Gebäuden/Binnenschiffen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: Gedanke der Steuerstaatlichkeit und Zahlungsfähigkeit findet sich in der Regelung nicht hinreichend, daher hier keine innere Rechtfertigung möglich (vgl. hierzu in diesem Band: hierzu <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.).</p>
§ 6c	Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs von § 6b, entsprechende Anwendung § 6b	vgl. hierzu Ausführungen zu § 6b EStG sowie 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 245 f.
	Siehe Ausführungen zu § 6b.	
AfA-Tabellen zu § 7 Abs. 1 S. 2	Abschreibungen gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 2 EStG	typisierende, aber oft zu kurze Vorgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer; vgl. hierzu Anzinger, in Kube/Reimer, Europäisches Finanzrecht: Stand - Methoden - Perspektiven, HFSt 6 (2017), 123, 181; Anzinger, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG (2017), § 7 Rn. 28; vgl. zudem Europäische Kommission, Abl. EU 2016 Nr. C 262, 1, 39, Rn. 180.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
		<p>(1) Vorteil: Vorteil durch eine schnellere Abschreibung.</p> <p>(2) Selektivität: ggf. selektiv durch die Unterscheidung zwischen anlagestarken und anlageschwachen Unternehmen, vgl. hierzu auch in diesem Band: <i>Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 103 (116 ff.) unter § 6 II.2.b.bb.(4): gewöhnliche Nutzungsdauer wird für jedes Wirtschaftsgut nach Sektoren bestimmt (eigene AfA-Tabellen), wobei die jeweiligen Zeitangaben nicht immer nachvollziehbar scheinen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: systemimmanente Grundentscheidung der Abschreibung über "gewöhnliche Nutzungsdauer"; hilfsweise müssen Möglichkeiten der Vereinfachungswirkung (etwa Pauschalierung) bestehen zur Stärkung des Steuervollzugs; vgl. hierzu in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (153) unter § 7 IV.2.c.bb.</p>
§ 7g	Investitionsabzugsbetrag	<p>BFH v. 12.5.2015, R 57/13, BStBl. II 01, 127; Genehmigung der Vorgängerregelung durch KOM, BMF DStR 98, 976; aber europarechtliche Bedenken bzgl. der Inländerregelung iRd Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b; ebensolche Bedenken auch hinsichtlich der Neufassung, vgl. Kulosa in Schmidt EStG (35. Aufl. 2016), § 7g, Rn. 1; Vogel/Cortez, FR 2015, 437 ff; Kratzsch, in Frotscher/Geurts EStG (194. Aufl. 2016), § 7g, Rn. 6; Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 248.</p>
		<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Realisationsprinzip: Investitionsausgaben können bereits vor tatsächlicher Aufwendung geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Selektivität v. a. im Hinblick auf die Unternehmensgröße, § 7 Abs. 1 S. 2 EStG.</p> <p>(3) Wettbewerbsverfälschung: § 7g Abs. 1 S. 4 EStG formal aufgrund der Höhe der Ausgaben und Zeitraum als Anknüpfungspunkt für De-minimis-VO denkbar, im Ergebnis ist die De-minimis-VO nicht anwenbar, vgl. hierzu auch in diesem Band: <i>Langner</i>, HFSt 8 (2018), 161 (180 ff.) unter § 8 VI.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: bzgl. Unternehmensgröße: Art. 107 Abs. 3 lit. c EStG.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art. 17 AGVO: KMU-Beihilfe.</p>
§ 7h	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	<p>Beihilfe ggf. für Vermietungs-/Verkaufsunternehmen solcher Immobilien oder gewerblicher Mieter; zur AfA und Beihilfe auch Anzinger, in Kube/Reimer, Europäisches Finanzrecht: Stand - Methoden - Perspektiven, HFSt 6 (2017), 123, 181; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 314; Ziel der Regelung ist demzufolge die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbau-substanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.</p>
		<p>(1) Vorteil: Vorteil ggf. für Vermietungs-/Verkaufsunternehmen oder gewerbliche Mieter durch Abweichung von üblicher Abschreibung.</p> <p>(2) Selektivität aufgrund des lokalen Charakters.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: wohl (-), arg. erhöhte AfA ist nicht mehr gedeckt von der systemimmanenten Entscheidung, da sie darüber hinausgehen.</p>

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 7i	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	Beihilfe ggf. für Vermietungsunternehmen solcher Immobilien oder gewerblicher Mieter; zu Unternehmensbezug siehe II.2.a.; vgl. zur AfA und Beihilfe auch Anzinger in Kube/Reimer, Europäisches Finanzrecht: Stand - Methoden - Perspektiven, HFSt 6 (2017), 123, 181; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 315; Ziel der Regelung ist demzufolge die Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden.
	<p>(1) Vorteil: Vorteil ggf. für Vermietungs-/Verkaufsunternehmen oder gewerbliche Mieter durch Abweichung von üblicher Abschreibung.</p> <p>(2) Selektivität: Baudenkmal am Maßstab von World Duty Free Group wohl schon begrifflich selektiv; jedenfalls selektiv im Hinblick auf Vermietungs- bzw. Verkaufsunternehmen, die sich im Schwerpunkt auf alte, hochwertige Wohnungen spezialisiert haben.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: wohl (-), arg. erhöhte AfA ist nicht mehr gedeckt von der systemimmanenten Entscheidung, da sie darüber hinausgehen.</p> <p>(4) Rechtfertigung: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV; vgl. hierzu in diesem Band: T.-N. Zimmer, HFSt 8 (2018), 187 (215) unter § 9 III.4.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art. 54 AGVO.</p>	
§ 8 Abs. 2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens (vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 86).
	<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für den Arbeitgeber nur dann, wenn er die Begünstigung in den Lohn (teilweise) einpreist.</p> <p>(2) Selektivität: grds. allgemeine Regelung; angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da personalintensive Unternehmen hierdurch stärker profitieren (da Freigrenze pro Mitarbeiter).</p>	
§ 8 Abs. 3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	dient der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens (vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 86); zur Möglichkeit einer mittelbaren Begünstigung von Unternehmen (hier Arbeitgeber) siehe in diesem Band: A. Milutinović, HFSt 8 (2018), 85 (85 ff.) unter § 5.
	<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für den Arbeitgeber nur dann, wenn er die Begünstigung in den Lohn (teilweise) einpreist.</p> <p>(2) Selektivität: grds. allgemeine Regelung; angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da personalintensive Unternehmen hierdurch stärker profitieren (da Freibetrag pro Mitarbeiter).</p>	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a i.V.m. Abs. 4 und 4a	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insb. Haftpflicht-, Unfall-, aber ohne Rentenversicherung)	dient sozialen Zwecken (vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 86).

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: (a) mittelbarer Vorteil für Versicherungsunternehmen, soweit es sich nicht um Pflichtversicherungen handelt; (b) aber: Die Norm gestaltet das tragende Leitprinzip des subj. Nettoprinzips (des zum Sonderausgabenabzug Berechtigten) aus (c) Die Abweichung ist dann bloß zwingende Folge des Systems; es fehlt daher bereits an einem unmittelbaren Vorteil, so dass auch kein mittelbarer Vorteil gemittelt werden kann, vgl. hierzu in diesem Band: A. <i>Milutinović</i>, HFSt 8 (2018), 85 (99) unter § 5 IV.6.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p>	
§ 10 Abs. 1 Nr. 4	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	dient sozialen Zwecken (vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 86); zur Frage des Unternehmensbegriffs bei Kirchen vgl. jüngst EuGH, Urt. v. 27.6.2017, Rs. C-74/16 (Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania).
	<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für Kirche (BgA); (P): Ob Kirchen Unternehmen iSd Art. 107 AEUV sein können, ist einzelfallabhängig; jedenfalls aber denkbar.</p> <p>(2) Selektivität: mittelbarer Vorteil ist sektoral selektiv, sofern Kirche in vglb. rechtlicher Situation mit weiteren Unternehmen steht; dies gilt, soweit nicht der ideelle Bereich betroffen ist, sondern der unternehmerische Bereich (wirtschaftliche Tätigkeit, die auch ein Privater anbietet). Allerdings ist dies im Kontext des § 10b EStG fraglich; der Sonderausgabenabzug des Privaten (und der hieraus ergangene mittelbare Vorteil) dienen typisierend vorrangig ideellen Zwecken. Dieses Argument könnte aber angesichts der beihilfenrechtlichen Wirkungsbetrachtung unzureichend sein.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: streitig; u.U. aufgrund einer finalen Betrachtung der Belastungsgleichheit, wenn man nur das "privatnützig verfügbare Einkommen" besteuern will; dies ist uE aber abzulehnen, da weder Ausfluss des subj. noch obj. Nettoprinzips; zur Diskussion allgemein siehe § 10b EStG.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: denkbar ist Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV, wenn man die zunächst unmittelbare Begünstigung an den einzelnen Bürger betrachtet und die mittelbare Begünstigung als bloß zwingende Folge dessen ansieht.</p>	
§ 10 Abs. 1 Nr. 9	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 EUR p.a.)	KOM, N 117/2000 Rn. 14 sowie N 644/F/2002.
	<p>(1) Vorteil: (a) mittelbarer Vorteil durch Anreizwirkung für private Schulen; nach Kommission ist aber die Privatschule kein Unternehmen iSd europäischen Wettbewerbsrechts (vgl. KOM, N 117/2000 Rn. 14 sowie N 644/F/2002); (b) keine zwingende Folge des subj. Nettoprinzips des Privaten, da er kostenfrei öffentliche Schulen in Anspruch nehmen kann, daher auch ein unmittelbarer Vorteil gegeben, der gemittelt werden kann, vgl. hierzu in diesem Band: A. <i>Milutinović</i>, HFSt 8 (2018), 85 (99) unter § 5 IV.6.</p> <p>(2) hilfsweise Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) hilfsweise Wettbewerbsverfälschung: fraglich, da kein Wettbewerber schlechter steht; öffentliche Schulen sind kostenfrei.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 10a	kapitalgedeckte Altersvorsorge durch Zulagen	nach Lindberg, in Blümich EStG (134. Aufl. 2016), § 10a, Rn. 15 kein Verstoß gegen EU-Recht; zur Frage einer Beihilfe vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 321: mittelbare Begünstigung für Betriebe und Wirtschaftszweige.
	<p>(1) Vorteil: (a) mittelbarer Vorteil für Versicherungen und Banken; (b) aber: Die Norm gestaltet das tragende Leitprinzip des subj. Nettoprinzips (des zum Sonderausgabenabzug Berechtigten) aus (c) Die Abweichung ist dann bloß zwingende Folge des Systems; es fehlt daher bereits an einem unmittelbaren Vorteil, so dass auch kein mittelbarer Vorteil gemittelt werden kann, vgl. hierzu in diesem Band: A. <i>Milutinović</i>, HFSt 8 (2018), 85 (99) unter § 5 IV.6.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p>	
§ 10b	Steuerbegünstigte Zwecke	FG Köln v. 20.1.2016, 9 K 3177/14, nPoR 2016, 173 ff.; Isensee, DSTJG Bd. 26 (2009), 93 (113 ff.); Brandl, in Blümich EStG (134. Aufl. 2016), § 10b, Rn. 7; Proff, IStR 2009, 371 ff., Förster, BB 2011, 663 ff.; Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht (2004), S. 144 ff.; ohne ausdrückliche Nennung, aber in der Sache auch Jachmann, Gemeinnützigkeit in Europa (2006), S. 51.
	<p>(1) Vorteil: (a) unmittelbarer Vorteil für den Spender, da Abweichung vom Grundsatz der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben bzw. essentiellen Lebensaufwendungen; zweifelhaft aber, ob die in den privaten Lebensbereich fallende Abzugsfähigkeit im Falle des spendenden Unternehmers in unternehmerische Sphäre fortwirkt. (b) mittelbarer Vorteil für gemeinnützige Unternehmen; diese können bei wirtschaftlicher Tätigkeit grds. auch den Unternehmensbegriff iSd Art 107 AEUV erfüllen, daher (+).</p> <p>(2) Staatliche Mittel: die Spende selbst wird aus privaten Mitteln geleistet; alleine die durch die Abzugsfähigkeit verminderte Steuer stellt daher staatliche Mittel dar</p> <p>(3) Selektivität: (a) bzgl. unmittelbarer Vorteil fehlt es an der Selektivität; (b) mittelbarer Vorteil ist sektoral selektiv, sofern gemeinnützige Unternehmen in vglb. rechtlicher Situation sind (vgl. hierzu in diesem Band: L. <i>Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.); dies gilt, soweit nicht der ideelle Bereich betroffen ist, sondern der unternehmerische Bereich (wirtschaftliche Tätigkeit, die auch ein Privater anbietet). Allerdings ist dies im Kontext des § 10b EStG fraglich; der Sonderausgabenabzug des Privaten (und der hieraus ergangene mittelbare Vorteil) dienen typischerweise vorrangig ideellen Zwecken. Dieses Argument könnte aber angesichts der beihilfenrechtlichen Wirkungsbetrachtung unzureichend sein.</p> <p>(4) Innere Rechtfertigung: streitig: u.U. aufgrund einer finalen Betrachtung der Belastungsgleichheit, wenn man nur das „privatnützlich verfügbare Einkommen“ besteuern will; der Zweck der Spende müsste andernfalls durch Steuergeld finanziert werden („Prinzip der austeilenden Gerechtigkeit“; so etwa Kirchhof, DSTJG 26 (2003), 1, 5; ders., in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff EStG, 192. Aktualisierung, Dez 2008, § 10b A 33 f.); dies ist uE aber abzulehnen, da neben dem subj. und obj. Nettoprinzip kein weiteres (ausprägendes) Merkmal der Leistungsfähigkeit anerkennt; denn Spenden sind keine unvermeidbaren Privatausgaben (ablehnend daher auch: Helios, Steuerliche</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>Gemeinnützigkeit (2004), S. 144 ff.); zur Belastungsgleichheit vgl. auch in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p> <p>(5) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: (a) denkbar art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV, wenn man die zunächst unmittelbare Begünstigung an den einzelnen Bürger betrachtet und die mittelbare Begünstigung als bloß zwingende Folge dessen ansieht; (keine diskriminierende Wirkung mehr seit der Erweiterung auch auf ausländische gemeinnützige Unternehmen, anders noch bei Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit (2005), S. 197); (b) hilfsweise je nach Einzelregelung; wohl aber nicht auf das ganze Gesetz generell übertragbar.</p>	
§ 10d	Verlustabzug	
	<p>(1) Vorteil: (a) Der Verlustabzug ist folgerichtige Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips, daher keine Abweichung von der Benchmark und damit kein Vorteil, (vgl. in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 7 (22 ff.) unter § 2 IV.2.a.). (b) Die Begrenzung des Verlustabzugs in § 10d Abs. 1 S. 1 EStG ist eine Benachteiligung, die allenfalls zu einem mittelbaren Vorteil führen kann („negative state aid“). Die Vssgen sind u.E. aber nicht erfüllt.</p> <p>(2) hilfsweise Selektivität: grds. generelle Maßnahme und damit nicht selektiv; allenfalls de-facto selektiv aufgrund der Unternehmensgröße.</p>	
§ 10f	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	mittelbare Begünstigung von Verkaufsunternehmen oder von (spezialisierten) Handwerksunternehmen (ähnlich wie § 7h und 7i EStG); vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 316.
	<p>(1) Vorteil: (a) mittelbarer Vorteil ggf. für Verkaufsunternehmen oder Handwerksunternehmen durch Investitionsanreiz für Wohneigentümer; (b) die Regelung ist auch keine zwingende Folge des subj. Nettoprinzips, so dass auch ein unmittelbarer Vorteil vorliegt, der gemittelt werden kann, vgl. hierzu in diesem Band: A. Milutinović, HFSt 8 (2018), 85 (99) unter § 5 IV.6.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV bzgl. Baudenkmale; vgl. hierzu in diesem Band: T.-N. Zimmer, HFSt 8 (2018), 187 (215) unter § 9 III.4.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art 54 AGVO bzgl. Baudenkmale.</p>	
§ 10g	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	mittelbare Begünstigung von Verkaufsunternehmen oder von (spezialisierten) Handwerksunternehmen (ähnlich wie § 7h und 7i EStG); vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 317.
	<p>(1) Vorteil: (a) mittelbarer Vorteil ggf. für Verkaufsunternehmen oder Handwerksunternehmen durch Investitionsanreiz für Eigentümer; (b) die Regelung ist auch keine zwingende Folge des subj. Nettoprinzips, so dass auch ein unmittelbarer Vorteil vorliegt, der gemittelt werden kann, vgl. hierzu in diesem Band: A. Milutinović, HFSt 8 (2018), 85 (99) unter § 5 IV.6.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art 54 AGVO.</p>	
§ 13 Abs. 3	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete oder Lebenspartner) nicht übersteigt	Begünstigung von LuF, insb. von Kleinunternehmen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 224.
	<p>(1) Vorteil: Freibetrag als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p>	
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	Begünstigung von LuF, dient dem Aufbau längerfristiger Strukturen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 225.
	<p>(1) Vorteil: Steuerfreie Entnahme als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung zum Zeitpunkt der Entnahme.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p>	
§ 13a	Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	Durchschnittssätze als Begünstigung für LuF; am Rande auch Bode, Leitgedanken des Rechts (FS Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, 2013), 1873 (1880).
	<p>(1) Vorteil: Vorteil durch Pauschalierung und damit Abweichung von der üblichen Gewinnberechnung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale und Größen-Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV hier zweifelhaft.</p>	
§ 14 S. 2	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	Altersbeihilfe, vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 223 u. 252.
	<p>(1) Vorteil: Freibetrag als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; (a) unmittelbarer Vorteil für den Veräußerer; (b) ggf. mittelbarer Vorteil für den unternehmerischen Erwerber, wenn sich der Freibetrag auf den Veräußerungspreis auswirkt.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(2) Selektivität: temporale und Größen-Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p>	
§ 14a	Vergünstigung bei der Veräußerung bestimmter LuF-Betriebe	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung des Veräußerungsgewinns; unmittelbarer Vorteil für den Veräußerer, ggf. mittelbarer Vorteil für den unternehmerischen Erwerber, wenn sich die Vergünstigung auf den Veräußerungspreis auswirkt.</p> <p>(2) Selektivität: u.a. sektorale und Größen-Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p>	
§ 16 Abs. 4	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben aus sozialen Gründen, sachliche Steuerbefreiung	Altersbeihilfe zugunsten des Veräußerers, vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 252; Bewertung der BReg demzufolge: Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.
	<p>(1) Vorteil: Freibetrag als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; (a) unmittelbarer Vorteil für den Veräußerer; (b) ggf. mittelbarer Vorteil für den unternehmerischen Erwerber, wenn sich der Freibetrag auf den Veräußerungspreis auswirkt.</p> <p>(2) Selektivität: selektiver Charakter aufgrund der Anknüpfung an die Höhe des Veräußerungsgewinns und damit an die Größe/Werthaltigkeit des Unternehmens sowie temporale Selektivität (Altersgrenzen).</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: bzgl. Größe des Unternehmens ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art. 17 AGVO.</p>	
§ 17 Abs. 3	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 253; möglicherweise zu beschränken auf mittelbare Begünstigung eines gewerblichen Erwerbers (Parallele zu § 16 Abs. 4 EStG).
	<p>(1) Vorteil: Freibetrag als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; (a) unmittelbarer Vorteil für den Veräußerer; (b) ggf. mittelbarer Vorteil für einen gewerblichen Erwerber, wenn sich der Freibetrag auf den Veräußerungspreis auswirkt.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: bzgl. Veräußerer stellt sich die Frage, ob er als Unternehmer iSd Art. 107 AEUV anzusehen ist: zur Abgrenzung privater vs. unternehmerischer Sphäre vgl. Schmidt, HFSt 8 (2018), 63 (64 ff.) unter § 4 II.</p> <p>(3) Selektivität: Größen-Selektivität.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: bzgl. Größe des Unternehmens: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: ggf. Art. 17 AGVO.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 18 Abs. 3	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und –aufgaben	Altersbeihilfe zugunsten des Veräußerers, vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 329.
	<p>(1) Vorteil: Freibetrag als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; (a) unmittelbarer Vorteil für den Veräußerer; (b) ggf. mittelbarer Vorteil für den unternehmerischen Erwerber, wenn sich der Freibetrag auf den Veräußerungspreis auswirkt.</p> <p>(2) Selektivität: selektiver Charakter aufgrund der Anknüpfung an die Höhe des Veräußerungsgewinns und damit an die Größe/Werthaltigkeit des Unternehmens sowie temporale Selektivität (Altersgrenzen).</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: bzgl. Größe des Unternehmens: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 17 AGVO.</p>	
§ 34b iVm ForstschAusglG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	Schnitter, in Frotsher/Geurts EStG (194. Aufl. 2016), § 34b, Rn. 16; Stalbold, in H/H/R, EStG/KStG (276. Aufl. 2016), § 34b EStG, Rn. 3; Begünstigung mit dem Ziel des Ausgleichs typisierender Progressionsnachteile, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 226.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom üblichen Steuersatz als Vorteil.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 50 AGVO.</p>	
§ 34c Abs. 5	Ermessensbasierter Teil- oder Vollerlass der dt. ESt unbeschränkt Steuerpflichtiger, die auf ausländische Einkünfte i.S.d. § 34d EStG entfällt	Parallel §§ 50 Abs. 4 EStG, 26 KStG, 15 GewStG; i.Ü. Ausländstätigkeits- (BMF v. 31.10.1983, BStBl. I 1983, 470) und Pauschalierungserlass (BMF v. 10.4.1984, BStBl. I 1984, 252).
	<p>(1) Vorteil: Das Gesetz iVm den zugrunde liegenden Erklärungen der OFD begründen einen Vorteil, wenn sie begünstigend von der tatsächlichen Situation abweichen.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität des Gesetzes aufgrund der Differenzierung von Inlands- und Auslandseinkünften; Einzelbeihilfe im Falle der Verwaltungsentscheidung.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: bzgl. des Gesetzes: Sicherstellung des Steuervollzugs als Leitprinzip sowie Vermeidung einer drohenden Doppelbelastung; bzgl. Einzelbeihilfe muss die Entscheidung i.Ü. verhältnismäßig sein.</p>	
§ 34g	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	Kirchhof/Geserich in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG (15. Aufl. 2016), § 34g Rn. A237: ideell verwendungsgebundene Mittel wie Spenden und Beiträge gehören nicht zu den verbotenen Beihilfen; so schon Geserich: Privater, gemeinwohlwirksamer Aufwand im System der deutschen Einkommenssteuer und des europäischen Rechts, 1999, 131 ff.
	<p>(1) Vorteil: (a) kein unmittelbarer Vorteil, da in der reinen Privatsphäre; (b) mittelbarer Vorteil an Parteien.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: Parteien genügen nicht dem Unternehmensbegriff.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 35a Abs. 1	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten ("Mini-Jobber")	Begünstigung von Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 88.
	(1) Unternehmensbegriff: der Haushälter ist kein Unternehmer iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV; das bloße Beschäftigen einer Haushaltshilfe im Privathaushalt ist noch keine wirtschaftliche Tätigkeit, da weder Ware noch Dienstleistung am Markt angeboten wird. Die bloße entgeltliche Beschäftigung einer anderen Person ist keine wirtschaftliche Tätigkeit. Privathaushalte bzw. Verbraucher sollen gerade nicht vom Beihilfenrecht erfasst werden. Siehe hierzu in diesem Band: J. Schmidt, HFSt 8 (2018), 63 (77 f.) unter § 4 III.4.	
§ 35a Abs. 2	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	mittelbare Begünstigung von Dienstleistungsunternehmen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 88.
	(1) Vorteil: Anreizwirkung als mittelbare Begünstigung von Dienstleistungsunternehmen. (2) Selektivität: sektorale Selektivität. (3) Innere Rechtfertigung: ggf. Sicherung des Steuervollzugs als Vorschrift zur Bekämpfung von Schwarzarbeit bzw. Missbrauchsvorschrift.	
§ 35a Abs. 3	Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	Heidenhain, EuZW 2007, 623 ff. sowie EuZW 2006, 225 ff.: mittelbare Begünstigung der Handwerksbetriebe, in Frage stellend, ob dies für eine Beihilfe ausreicht; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 261.
	(1) Vorteil: Anreizwirkung als mittelbare Begünstigung von Handwerksbetrieben. (2) Selektivität: sektorale Selektivität. (3) Innere Rechtfertigung: ggf. Sicherung des Steuervollzugs als Vorschrift zur Bekämpfung von Schwarzarbeit bzw. Missbrauchsvorschrift.	
§ 40 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 3	Pauschalierung der Lohnsteuer; Herausnahme des pauschal besteuerten Lohnes und der pauschalen LSt aus ESt-Veranlagung und LSt-Jahresausgleich	
	(1) Vorteil: allenfalls mittelbarer Vorteil für Arbeitgeber bei Abwälzung und Einpreisen in den Lohn; mögliche geringere Arbeitgeberbeiträge (§ 1 SvEV) sind Fragen des Sozialrechts. (2) Selektivität: nicht selektiv.	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
insb. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	(mittelbare) Begünstigung des Arbeitgebers; ebenso der Dienstleistungsunternehmen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 89.
	<p>(1) Vorteil: (a) zum Arbeitgeber vgl. § 40 Abs. 1 EStG; (b) mittelbare Begünstigung der Dienstleistungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: (a) zum Arbeitgeber vgl. § 40 Abs. 1 EStG; (b) sektorale Selektivität (Dienstleistungsunternehmen).</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Steuervereinfachung.</p>	
§ 40a	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte	
	<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für Arbeitgeber bei Abwälzung und Einpreisen in den Lohn; mögliche geringere Arbeitgeberbeiträge (§ 1 SvEV) sind Fragen des Sozialrechts.</p> <p>(2) Selektivität: grds. alle Unternehmen (<i>general measure</i>); angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da Unternehmen mit vielen Teilzeitbeschäftigten oder geringfügig Beschäftigten hierdurch stärker profitieren.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Steuervereinfachung.</p>	
§ 40b	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	mittelbare Begünstigung von Versicherungsunternehmen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 89; ähnlich: Trzaskalik in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG (15. Aufl. 2016), § 40b Rn. A22: „Der Begünstigungseffekt von § 40b für die Versicherungswirtschaft ist nicht zu übersehen“ – allerdings ohne ausdr. Blick auf das Beihilfenrecht.
	<p>(1) Vorteil: (a) zum Arbeitgeber vgl. § 40 Abs. 1 EStG; (b) mittelbare Begünstigung von Versicherungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: (a) bzgl. Arbeitgeber grds. allen Unternehmen zugänglich; angreifbar allenfalls unter dem Gesichtspunkt der de-facto-Selektivität, da Unternehmen mit vielen Teilzeitbeschäftigten oder geringfügig Beschäftigten hierdurch stärker profitieren; (b) sektorale Selektivität bzgl. Versicherungsunternehmen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: allenfalls Steuervereinfachung; aber wohl nicht ausreichend.</p>	
§ 41a Abs. 4	Lohnsteuereinbehaltsrecht der Betreiber von Handelsschiffen unter deutscher Flagge	i.d.F. ab 3.5.2016 (vgl. § 52 Abs. 40a); Begünstigung der Betreiber von Handelsschiffen; seitens der KOM genehmigt, vgl. SA.44732.
	<p>(1) Vorteil: unmittelbare Begünstigung der Betreiber von Handelsschiffen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c. AEUV (vgl. in diesem Band: T.-N. Zimmer, HFSt 8 (2018), 187 (211 ff.) unter § 9 III.3.</p>	

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
	<i>Bewertung</i>	
§ 50 Abs. 4	Ermessensbasierter Teil- oder Vollerlass der dt. ESt beschränkt Steuerpflichtiger, die auf inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG entfällt	Reimer, in Blümich EStG (136. Aufl. 2017), § 50, Rn. 132.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Steuerpflicht beschränkter Steuerpflichtiger für inländische Einkünfte.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität anhand des Merkmals „besonderes öffentliches Interesse“; zur Problematik des Selektivitätsbegriffs vgl. in diesem Band: <i>L. Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 103 (120) unter: § 6 II.2.b.bb.(4)(c); Einzelbeihilfe im Falle der Verwaltungsentscheidungen.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art 107 Abs. 3 lit. d AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: (P): Liegt eine Regelung der AGVO vor, etwa Art 53 oder 55 AGVO?</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Körperschaftsteuergesetz (KStG)		
§ 5 Abs. 1	Persönliche Steuerbefreiungen	etwa in Frotscher, in Frotscher/Drüen, KStG (130. Aufl. 2015), § 5 Rn. 7-9; teilweise auch: Möhlenbrock/Obermair, FR 2016, 976 (979); Märtens, in Gosch KStG (3. Aufl. 2015), § 5 Rn. 15 f.; Demleitner, ISR 2016, 328 (334); Kruschke, in Herrmann/Heuer/Raupach EStG/KStG (282. Lieferung 2017), § 5 KStG, Rn. 5 mwN; zu den Befreiungsgründen siehe 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 89 ff., 228, 229.
	<p>(1) Vorteil: Die persönlichen Steuerbefreiungen sind Abweichungen vom Grundsatz der Besteuerung, wonach Körperschaften steuerpflichtig sind (§§ 1 f. KStG).</p> <p>(2) Weitere Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelung.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1	Persönliche Steuerbefreiung des Bundeseisenbahnvermögens	Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 5 Rn. 46.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: aber der unternehmerische Bereich wurde durch die Gründung des BEV auf die Deutsche Bahn AG ausgegliedert, daher kein Unternehmen.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	EuGH, Urteil vom 13. 3. 1979 - Rs 91/78 (Hansen); Röd-der/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 5 Rn. 46.
	Vorrang von Art. 47 AEUV; Art. 107 ff. AEUV findet keine Anwendung.	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3	Persönliche Steuerbefreiung der staatlichen Lotterienunternehmen	Röd-der/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 5 Rn. 46.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung; Lotterienunternehmen bieten auch Dienstleistung (Wette) am Markt an; keine erkennbar hoheitliche Tätigkeit, daher Unternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: zwar auf bestimmte Unternehmen zugeschnitten; die besondere Struktur staatlicher Lotterienunternehmen stellen aber zumindest die vglb. rechtliche Situation in Frage.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorzugungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Röd-der/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 5 Rn. 46.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: an- und verkauft Erdöl am Markt, damit wirtschaftliche Tätigkeit.</p> <p>(3) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2a	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: liegt vor, soweit keine rein hoheitlichen Tätigkeiten ausgeübt werden (vgl. hierzu in diesem Band: <i>Schmidt</i>, HFSt 8 (2018), 63 (72) unter § 4 II.3.).</p> <p>(3) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt; allerdings ggf. nicht für die gesamte Tätigkeit.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 3	Persönliche Steuerbefreiung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen	Frotscher, in Frotscher/Drüen, KStG, § 5 KStG Rz. 6 f., 9, Stand: 13.11.2015.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: kein Unternehmen, da die Versorgungseinrichtungen lediglich am System der sozialen Sicherheit mitwirken; nehmen rein soziale Aufgabe wahr (vgl. EuGH für Krankenkassen, v. 16.3.2004, u.a. Rs. C-264/01 (AOK Bundesverband u.a.), Rn. 51).</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 4	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: (+), auf bestimmte Versicherungen zugeschnitten (Größenselektivität).</p> <p>(3) Handelsbeeinträchtigung/Wettbewerbsverfälschung: ggf. schon keine Beeinträchtigung des Handels aufgrund des örtlich begrenzten Wirkungskreises; auch Wettbewerbsverfälschung fraglich aufgrund des sachlich begrenzten Wirkungskreises.</p> <p>(4) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 7	Persönliche Steuerbefreiung politischer Parteien	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: Parteien üben keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, daher kein Unternehmen.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 8	pers. Befreiung für berufsständische Versorgungseinrichtungen	BFH v. 9.2.2011, I R 47/09: die Steuerbefreiung ist nicht geeignet, den Handel zw. den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen, vgl. auch Frotscher, in: Frotscher/Drüen, KStG (130. Aufl. 2015), § 5 Rz. 9.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung; Abweichung vom Grundsatz.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(3) Innere Rechtfertigung: vgl. hierzu Argumentation bei § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG: Eine Steuerbelastung der Versicherungsunternehmen essentieller Versicherungen könnte ggf. mittelbar zu einer Erhöhung der Beiträge führen und damit mit dem subjektiven Nettoprinzip des Einzelnen konterkarieren.</p> <p>(4) Wettbewerbsverfälschung: fraglich, da die sachlichen Voraussetzungen des Sektors eine Wettbewerbsverzerrung (nahezu in Gänze) ausschließen.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 9	pers. Befreiung für gemeinnützige Körperschaften, insbesondere mit ihren Zweckbetrieben	EuGH v. 10.01.2006, Rs. C-222/04, Cassa di Risparmio di Firenze; Blumenberg-Kring, ifst Nr. 473 (2011), Internet: www.ifst.de/schriften/2011/473/473.pdf , 65 ff.; Grube, Der Einfluss des unionsrechtlichen Beihilfenverbots auf das deutsche Steuerrecht (2014), 135 ff.; Frotscher, in: Frotscher/Drüen, KStG (130. Aufl. 2015), § 5 Rz. 10; Märtens, in: Gosch, KStG (3. Aufl. 2015), § 5 Rz. 16; Musil, DStR 2009, 2453 (2456); Musil, FR 2014, 953 (956); Möhlenbrock/Obermair, FR 2016, 975 (979); sowie die Nachweise oben zu § 10b EStG; Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht (2005), S. 121 ff.; BFH, Ur. 25.10.2016, I R 54/14 - Gemeinnützigkeit v. ausl. Colleges.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung; Abweichung vom Grundsatz.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: Der Unternehmensbegriff kann auch bei gemeinnützigen Körperschaften erfüllt sein; sinnvoll ist eine Trennung der (1) ideellen Sphäre, (2) der Vermögensverwaltung, (3) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie (4) der Zweckbetriebe; vgl. in diesem Band: Schmidt, HFSt 8 (2018), 63 (69) unter § 4 II.2.a.</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Selektivität; fraglich ist alleine die vergleichbare rechtliche Situation: sofern eine gemeinnützige Körperschaft alleine im ideellen Bereich unterwegs ist, kann es hieran fehlen; dies aber wohl nur, wenn es der Körperschaft schon rechtlich verwehrt ist, Gewinn zu erzielen. Dann befindet sich das Unternehmen nicht in einer vergleichbaren rechtlichen Situation. Dies gilt so aber wohl nicht für den Bereich der Vermögensverwaltung, des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie der Zweckbetriebe.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 10, 12	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	zu Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmen u.a. Isensee, DSTJG 26 (2003), 93, 117.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, sofern Genossenschaften und gemeinnützige Vereine je nach ihrer Struktur in einer vglb. rechtlichen Situation, vgl. hierzu in diesem Band: L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 14	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftl. Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften sowie -vereine	zu Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmen u.a. Isensee, DSTJG 26 (2003), 93, 117.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, sofern Genossenschaften und gemeinnützige Vereine je nach ihrer Struktur in einer vglb. rechtlichen Situation, vgl. hierzu in diesem Band: <i>Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
insb. § 5 Abs. 1 Nr. 19	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	i.d.F. des StandOK v. 13.9.1993 (BGBl. I 1993, 1569) Zweifel des Bundesrechnungshofes an der Gemeinnützigkeit (vgl. BT-Drs. 12/5016, 91; von Twickel, in: Blümich, § 4 KStG Rn. 267; Märtens, in: Gosch, § 4 KStG Rn. 326 f.).
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität; (P): Gemeinnützigkeit, hier aber vglb. rechtliche und tatsächliche Situation etwa zwischen Gesamthafenbetrieben und privaten Hafenbetrieben.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. nach Art 107 Abs. 3 lit c AEUV.</p>	
§ 8 Abs. 1 KStG iVm § 10d Abs. 2 S. 1 EStG	Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten	
	<p>(1) Vorteil: Der Verlustabzug als solches ist Folge des Leistungsfähigkeitsprinzips und bemisst sich nach dem Totalgewinn, daher keine Abweichung von der Referenz und damit kein Vorteil. Die Begrenzung des Verlustabzugs in § 10d Abs. 2 S. 1 EStG ist eine Benachteiligung, die u.U. zu einem mittelbaren Vorteil führen kann (negative state aid), die Vssg sind aber nicht erfüllt.</p> <p>(2) hilfsweise Selektivität: grds. generelle Maßnahme und damit nicht selektiv; allenfalls de-facto selektiv aufgrund der Unternehmensgröße (zweifelhaft).</p>	
§ 8 Abs. 7	Dauerverlustbetriebe der öff. Hand	Blumenberg-Kring, ifst Nr. 473 (2011), Internet: www.ifst.de/schriften/2011/473/473.pdf , 62 ff.; FG Köln v. 09.03.2010, 13 K 3181/05, Rn. 98 ff. (lässt die Frage nach dem Vorliegen einer Beihilfe jedoch offen); Frotscher, in Frotscher/Drüen KStG (130. Aufl. 2015), § 8 Rn. 584; FG Sachsen, 9.12.2010 1 K 184/07; Meier/Semelka, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 282. EL 10.2017, § 8 KStG Rn. 542; Paetsch, in: Rödter/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 8 Rn. 1830 ff.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz, dass verdeckte Gewinnausschüttungen das Einkommen nicht mindern.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) DAWI: wohl (+).</p>	
§ 8 Abs. 8 u. 9: tritt an dem Tag in Kraft, an dem die KOM feststellt, dass	s. dazu § 3a EStG	vgl. auch Lautenbach/Roll/Völkner, BB 2017, 643 (645, 647 f.); und Sonnleitner/Strotkemper, BB 2017, 668 (672); Hey, FR 2017, 453 ff.; Kußmaul/Licht, DB 2017, 1797.
	<p>(1) Vorteil: Die Steuerfreistellung stellt immer eine Abweichung von der normalen Besteuerung dar und ist somit stets ein Vorteil.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
keine oder eine mit dem Binnemarkt zu vereinbarende Beihilfe vorliegt	<p>(2) Selektivität: Die Selektivität ist streitig: Dem Grunde nach steht die Freistellung der Sanierungserträge allen Unternehmen zu; alleine das Merkmal der "unternehmensbezogenen Sanierung" könnte selektiven Charakter aufweisen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Grundsatz der Steuerstaatlichkeit/Verbot der Übermaßbesteuerung, vgl. hierzu in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	
§ 8a	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zins-schranke)	siehe hierzu Ausführungen zu § 4h Abs. 1 sowie zu § 4h Abs. 2 EStG unter Berücksichtigung von § 8a Abs. 1-3 KStG.
§ 8c Abs. 1a/ § 8c Abs. 1	Sanierungsklausel	<p>EuGH v. 28.6.2018, Rs. C-203/16 P (Heitkamp Bau Holding); KOM v. 26.1.2011, K(2011) 275 endg. in der Sache „C 7/2010 KStG“; EuGH, Beschl. v. 3.7.2014 – C-102/13 P; EuG v. 4.2.2016, Rs. T-287/11 Heitkamp Bau Holding und T-620/11 GFKL Financial Services AG: Beihilfe rechtswidrig; Rspr. gegen eine Beihilfe etwa (AdV-)Beschluss des FG Münster v. 1.8.2011 - 9 V 357/11 K,G, EFG 2012, 165 unter II.2.b.aa.(4).(a); aus der zahllosen Lit. eingehend Grube, <i>Der Einfluss des unionsrechtlichen Beihilfenverbots auf das deutsche Steuerrecht</i> (2014), 103 ff.; Ismer/Piotrowski, <i>DStR</i> 2015, 1993 ff.; de Weerth, <i>DStR</i> 2014, 2485 ff; Seer, <i>DStR-Beih</i> 2014, 117 ff.; Cordewener/Henze, <i>FR</i> 2016, 756 (760); de Weerth, <i>DB</i> 2016, 882 ff.; Balbinot, <i>DStR</i> 2018, 334 ff.; Jung/Neckenich, <i>ISR</i> 2018, 83 ff.; Ellenrieder, <i>IStR</i> 2018, 179 ff.</p>
	<p>(1) Vorteil: Das EuG sieht in der Regelung des § 8c Abs. 1a KStG einen Vorteil; uE ist dies falsch: Der zugrundeliegende Referenzrahmen ist die Grundentscheidung des Gesetzgebers und damit § 8 Abs. 1 iVm § 10d EStG, der den Verlustabzug ermöglicht; § 8c Abs. 1a KStG ist somit eine reine Rückausnahme. (Letzteres bestätigt der EuGH jüngst und verwirft daher das erstinstanzliche Urteil sowie den Kommissionsbeschluss.)</p> <p>Eine Beihilfe könnte allenfalls in § 8c Abs. 1 KStG liegen: § 8c Abs. 1 KStG ist eine negative Abweichung vom Grundsatz des § 10d EStG und führt somit zu einer Mehrbelastung der Betroffenen; allenfalls daher beihilfenrelevant wenn Vssgen. einer negative state aid anerkannt werden und vorliegen; hier uE aber eher fragwürdig; hierzu ausführlich in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 7 (20) unter § 2 IV.1.c.</p>	
	<p>(2) Hilfsweise Selektivität: Die obige Argumentation wird in der Rechtspraxis im Rahmen des ersten Prüfungspunktes der Selektivität ausgeführt, vgl. EuGH v. 28.6.2018, Rs. C-203/16 P (Heitkamp Bau Holding) sowie Schlussanträge des GA Wahl v. 20.12.2017, Rs. C-203/16 P (Heitkamp BauHolding GmbH).</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 8d	Fortführungsgebundener Verlustvortrag	vgl. Henze, ISR 2016, 397 (402); von Wilcken, NZI 2016, 996 (998); Förster/von Cölln, DStR 2017, 8 (17 f.); Neyer, BB 2017, 415 ff.
	<p>(1) Vorteil: uE kein Vorteil: Der zugrundeliegende Referenzrahmen ist die Grundentscheidung des Gesetzgebers und damit § 8 Abs. 1 iVm § 10d EStG, der den Verlustabzug ermöglicht; § 8d KStG ist somit eine reine Rückausnahme.</p> <p>Zu beachten ist zwar die gegensätzliche Rspr. des EuG zu § 8c Abs. 1a KStG: Nach dortiger Annahme müsste auch § 8d eine Abweichung vom Normalfall darstellen; durch die jüngste Entscheidung des EuGH zu § 8c Abs. 1a KStG ist nunmehr auch § 8d erkennbar eine bloße Rückausnahme.</p> <p>(2) Hilfsweise Selektivität: vgl. Ausführungen zu § 8c Abs. 1a KStG sinngemäß.</p>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 91; i.Ü. Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfenrecht (2005), S. 141 ff.
	<p>(1) Vorteil: auch Spenden von Körperschaften stellen in aller Regel Betriebsausgaben dar; die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG wirkt insofern nur beschränkend, daher kein Vorteil.</p> <p>Vorteil allenfalls dann, wenn man in der Zuwendung eine Gewinnverwendung sieht, die normalerweise in die Steuerbemessungsgrundlage eingeht; uE aber ist hierfür der Verweis auf § 8 Abs. 3 KStG maßgeblich (betrieblich oder gesellschaftlich veranlasst?); daher ist diese Differenzierung bereits im Gesetz selbst angelegt (bei Annahme eines Vorteils zur weiteren Prüfung siehe § 10b EStG).</p>	
§ 15 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 1a: tritt nach Genehmigung der KOM in Kraft	s. dazu § 3a EStG	vgl. hierzu Ausführungen zu § 3a EStG.
§ 22	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften; Abweichung vom Grundsatz der Nichtabziehbarkeit von vGA	Frotscher, in Frotscher/Drüen, KStG, § 22 KStG Rz. 1, 3, Stand: 03.05.2016.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung von Grundsätzen der vGA, insoweit eine Begünstigung der Genossenschaft.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität nach Gesellschaftsform; allerdings ist im Einzelfall fraglich, ob sich Genossenschaften in ihrer eigentlichen Struktur in einer vergleichbaren rechtlichen Situation befindet wie andere Körperschaften, vgl. hierzu in diesem Band: L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung oftmals aber auch als systemimmanent gerechtfertigt; vgl. in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 133 (142) unter § 7 II.4.c.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 24	Freibetrag bis zu 5.000,- Euro für bestimmte Körperschaften	Begünstigung für Stiftungen, BgA, sonstige jur. Pers. des ÖR, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Pensionskassen u.ä., arg. § 24 2 Nr. 1 KStG; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 260.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der (gesamten) Gewinnbesteuerung; zur Regelungstechnik vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 7 (24) unter § 2 IV.2.b.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität nach Gesellschaftsform (§ 24 Abs. 1 S. 2 KStG).</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: (a) Verwaltungsaufwand reicht wohl nicht für innere Rechtfertigung; (b) Freibetrag statt Progression als steuerübergreifende Anpassung des Gesetzgebers; dies alleine rechtfertigt aber wohl nicht, warum dieser nicht auch für Kapitalgesellschaften gilt.</p>	
§ 25	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	Begünstigung von LuF ggü. sonstigen Unternehmern; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 230.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der (gesamten) Gewinnbesteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: (a) Selektivität nach Gesellschaftsform sowie sektorale Selektivität; (b) bzgl. Genossenschaften vglb. rechtliche Situation aufgrund der besonderen Gestalt von Genossenschaften fraglich, vgl. hierzu in diesem Band: <i>L. Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
§ 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG iVm § 34c Abs. 5 EStG	Ermessensbasierter Teil- oder Vollerlass der dt. KSt unbeschränkt Steuerpflichtiger, die auf ausländische Einkünfte i.S.d. § 34d EStG entfällt	vgl. hierzu § 34c Abs. 5 EStG.
	<p>(1) Vorteil: Das Gesetz iVm den zugrunde liegenden Erklärungen der OFD begründen dann einen Vorteil, wenn sie begünstigend von der tatsächlichen Situation abweichen.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität des Gesetzes aufgrund der Differenzierung von Inlands- und Auslandseinkünften; Einzelbeihilfe im Falle der Verwaltungsentscheidung.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: bzgl. des Gesetzes: Sicherstellung des Steuervollzugs als Leitprinzip sowie Vermeidung einer drohenden Doppelbelastung; bzgl. Einzelbeihilfe muss die Entscheidung i.Ü. verhältnismäßig sein.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Gewerbesteuergesetz (GewStG)		
§ 3	Steuerbefreiungen	Frotscher/Drüen, GewStG (130. Aufl. 2015), § 3 Rz. 46 ff.; Demleitner, ISR 2016, 328 (334); zu den Befreiungsgründen vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 91-93 und 231-233.
	<p>(1) Vorteil: Die persönlichen Steuerbefreiungen sind Abweichungen vom Grundsatz der Besteuerung, wonach Gewerbebetriebe steuerpflichtig sind.</p> <p>(2) Weitere Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelung.</p>	
insb. § 3 Nr. 1	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, 1. Aufl. 2015, § 5 Rn. 46.
	Vgl. hierzu Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG.	
insb. § 3 Nr. 2 u. 3	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	
	Vgl. hierzu Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG.	
insb. § 3 Nr. 6	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Unternehmen	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung; Abweichung vom Grundsatz.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: Der Unternehmensbegriff kann auch bei gemeinnützigen Körperschaften erfüllt sein; sinnvoll ist eine getrennte Prüfung der (1) ideellen Sphäre, (2) der Vermögensverwaltung, (3) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie (4) der Zweckbetriebe; zum Unternehmensbegriff siehe in diesem Band: J. Schmidt, HFSt 8 (2018), 63 (69) unter § 4 II.2.a.</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Selektivität; fraglich ist alleine die vergleichbare rechtliche Situation: sofern eine gemeinnützige Körperschaft alleine im ideellen Bereich unterwegs ist, kann es hieran fehlen; dies aber wohl nur, wenn es der Körperschaft schon rechtlich verwehrt ist, Gewinn zu erzielen. Dann befindet sich das Unternehmen nicht in einer vergleichbaren rechtlichen Situation. Dies gilt so aber wohl nicht für den Bereich der Vermögensverwaltung, des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sowie der Zweckbetriebe.</p> <p>(4) DAWT: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
insb. § 3 Nr. 7	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenschiffereiunternehmen	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
insb. § 3 Nr. 8, 12, 14	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungs Kooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	zu Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmen u.a. Isensee, DStJG 26 (2003), 93, 117.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, sofern Genossenschaften und gemeinnützige Vereine je nach ihrer Struktur in einer vglb. rechtlichen Situation, vgl. hierzu in diesem Band: L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
insb. § 3 Nr. 9	Steuerbefreiung für rechtsfähige Pensions-, Kranken- & Sterbekassen;	Frotscher, in Frotscher/Drüen, KStG, § 5 KStG Rz. 6 f., 9, Stand: 13.11.2015.
	Vgl. Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG.	
insb. § 3 Nr. 11	pers. Befreiung für berufsständische Versorgungseinrichtungen	BFH v. 9.2.2011, I R 47/09, BStBl. II 2012, 601: § 3 Nr. 11 GewStG keine unzulässige Beihilfe; vgl. auch Fischer, jurisPR-SteuerR 28/2011 Anm. 5; Schanko, StBW 2011, 540 f.
	<p>(1) Unternehmensbegriff: kein Unternehmen, da die Versorgungseinrichtungen lediglich am System der sozialen Sicherheit mitwirken; nehmen rein soziale Aufgabe wahr (vgl. EuGH für Krankenkassen, v. 16.3.2004, u.a. Rs. C-264/01 (AOK Bundesverband u.a.), Rn. 51).</p> <p>(2) Wettbewerbsverfälschung: nach BFH keine Verfälschung.</p>	
insb. § 3 Nr. 13	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	KOM, N 117/2000 Rn. 14 sowie N 644/F/2002.
	<p>(1) Vorteil: Vorteil durch Steuerbefreiung für private Schulen.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: nach Kommission ist aber die Privatschule kein Unternehmen iSd europäischen Wettbewerbsrechts (vgl. KOM, N 117/2000 Rn. 14 sowie N 644/F/2002).</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
insb. § 3 Nr. 15, 17	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und gemeinnütziger Siedlungsunternehmen	zu Genossenschaften und gemeinnützigen Unternehmen u.a. Isensee, DSTJG 26 (2003), 93, 117.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, sofern Genossenschaften und gemeinnützige Vereine je nach ihrer Struktur in einer vglb. rechtlichen Situation, vgl. hierzu in diesem Band: L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 103 (108 f.) unter § 6 II.2.b.aa.</p> <p>(3) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	
insb. § 3 Nr. 20 lit. b	Befreiung für Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, ..)	FG Baden-Württemberg v. 12.4.2011, 3 K 526/08: keine unzulässige Beihilfe.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	
insb. § 3 Nr. 21, 22, 24, 25	Steuerbefreiung für Kapitalgeber im öff. Interesse	
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	
insb. § 3 Nr. 26	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	vgl. Parallelen zu § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG: Zweifel des Bundesrechnungshofes an der Gemeinnützigkeit (vgl. BT-Drs. 12/5016, 91; von Twickel, in: Blümich, § 5 KStG Rn. 267; Märtens, in: Gosch, § 5 KStG Rn. 326 f.).
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität; (P): Gemeinnützigkeit, hier aber vglb. rechtliche und tatsächliche Situation etwa zwischen Gesamthafenbetrieben und privaten Hafenbetrieben.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art 107 Abs. 3 lit c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art 56a und Art 56b AGVO.</p>	
§ 7b: tritt an dem Tag in Kraft, an dem die KOM feststellt, dass keine oder eine mit dem Binnemarkt zu vereinbarenden Beihilfe vorliegt	Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen	Hey, FR 2017, 453.
	<p>(1) Vorteil: Die Steuerfreistellung stellt immer eine Abweichung von der normalen Besteuerung dar und ist somit stets ein Vorteil.</p> <p>(2) Selektivität: Die Selektivität ist streitig: Dem Grunde nach steht die Freistellung der Sanierungserträge allen Unternehmen zu; alleine das Merkmal der "unternehmensbezogenen Sanierung" könnte selektiven Charakter aufweisen.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Rechtfertigung aufgrund der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Prinzip der Steuerstaatlichkeit); vgl. in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 133 (155) unter § 7 IV.2.e.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 8 Nr. 1 iVm R 7.1 Abs. 5 S. 4 und 5 GewStR 2009	Verzicht auf die Hinzu- rechnung (§ 8 Nr. 1 Ge- wStG) von Zinsen, die eine inländ. Mutter an eine Auslands-tochter zahlt	ehemals Abschn. 41 Abs. 1 Satz 5 und 6 GewStR 1998; offen lassend: BFH v. 17.9.2014, - I R 30/13 -, BFHE 247, 260.
	<p>(1) Selektivität: selektiv, da nur in Fällen der Zahlung an eine ausländische Tochter.</p> <p>(2) Innere Rechtfertigung: Nach Auslegung des BFH findet die Regelung nur Anwen- dung auf Fälle (drohender) Doppelbelastung; die Regelung ist daher von einem allg. Leitprinzip getragen und systemimmanent (vgl. in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 133 (151) unter § 7 IV.2.a.</p>	
§ 9 Nr. 3 S. 2	Fiktion einer ausländi- schen Betriebsstätte mit 80%iger Gewinnzurech- nung bei Betrieb von Handelsschiffen im inter- nationalen Verkehr	Subventionierung: Gosch, in: Blümich EStG, KStG, GewStG, § 9 Rn. 212a; Schnitter, in: Frotscher/Drüen GewStG, § 9 Rn. 56; offen lassend: BFHE 253, 174. lediglich Kompensa- tion von Nachteilen: BT-Drs. 13/5952, S. 113.
	<p>(1) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(2) Innere Rechtfertigung: keine innere Rechtfertigung, da Überkompensation der mglw. gegebenen Schlechterstellung von Schiffahrtsunternehmen.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
§ 9 Nr. 5	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	vgl. Ausführungen zu § 10b EStG und § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG sowie 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 93; i.Ü. Helios, Steuerliche Gemeinnützigkeit und EG-Beihilfen- recht (2005), S. 141 ff.
	<p>(1) Vorteil: auch Spenden von Körperschaften stellen in aller Regel Betriebsausgaben dar; die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG wirkt insofern nur beschränkend, da- her kein Vorteil.</p> <p>Vorteil allenfalls dann, wenn man in der Zuwendung eine Gewinnverwendung sieht, die normalerweise in die Steuerbemessungsgrundlage eingeht; uE aber ist hierfür der Verweis auf § 8 Abs. 3 KStG maßgeblich (betrieblich oder gesellschaft- lich veranlasst?); daher ist diese Differenzierung bereits im Gesetz selbst angelegt (bei Annahme eines Vorteils zur weiteren Prüfung siehe § 10b EStG).</p>	
§ 11 Abs. 3	Ermäßigung der Gewer- besteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende	Begünstigung von Hausgewerbetreibenden, vgl. 25. Subven- tionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 266.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung von der Grundentscheidung (über Gewerbesteuermesszahl).</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität der Größe nach.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art 17 AGVO.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 15	Pauschalierung des GewSt-Messbetrags in Fällen, in denen zuvor auch ESt/KSt in einem Pauschbetrag festgesetzt wurden (§ 34c Abs. 5 EStG, auch i.V.m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG; § 50 Abs. 4 EStG)	Hofmeister, in Blümich GewStG (134. Aufl. 2016), § 15 Rn. 3 unter Hinweis auf EuGH v. 18. 7. 2013 - C-6/12, P Oy.
	<p>(1) Vorteil: Das Gesetz (als auch die zugrunde liegenden Erklärungen der zuständigen Behörde) stellen iVm mit den Pauschalierungsnormen eine Abweichung vom Grundsatz des Welteinkommensprinzips dar, siehe § 34c ggf. iVm § 26 KStG, 50 EStG.</p> <p>(2) Selektivität: Selektivität des Gesetzes aufgrund der Differenzierung von Inlands- und Auslandseinkünften; Einzelbeihilfe im Falle der Verwaltungsentscheidungen, wenn Verwaltung sich unverhältnismäßig oder gesetzeswidrig verhält; ggf. scheidet Beihilfe durch Verwaltungshandeln aus, soweit Ermessensreduktion auf Null.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: bzgl. des Gesetzes: Sicherstellung des Steuervollzugs als Leitprinzip sowie Vermeidung einer drohenden Doppelbelastung; bzgl. Einzelbeihilfe muss die Entscheidung i.Ü. verhältnismäßig sein.</p>	
§ 16 Abs. 1	Hebesatzrecht d. Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG	de Weerth, IStR 2008, 732 (734): Deutsche Gewerbesteuer und europäisches Beihilferecht – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 11. 9. 2008, C-428/06 – 434/06 (UGT Rioja); Blumenberg-Kring, ifst Nr. 473 (2011), Internet: www.ifst.de/schriften/2011/473/473.pdf , 59 ff.; Frot-scher/Maas, GewStG, § 1, Rn. 14; Waldhoff in DStJG 35 [2012], 11, 23 f.; Glaser in EuZW 2009, 363 ff; Englisch, in: Schaumburg/Englisch (Hrsg.), Europäisches Steuerrecht (2015), Rz. 9.20.
	(1) Vorteil: Kein Vorteil, weil Referenzsystem auf regional autonome Körperschaft verengt, (s. hierzu in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8, 2018, 7 (11) unter § 2 II.4.).	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)		
§§ 13a, 13b, 13c	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern (so 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 268); Bäuml/Vogel, BB 2015, 736 ff: Die Autoren ordnen die Bedürfnisprüfung als Beihilfe ein, die aber aufgrund der Natur oder dem inneren Aufbau des Erbschaftsteuersystems für Unternehmen gerechtfertigt sein könnte; de Weerth, DB 2016, 2692: Der Autor verneint bereits eine Begünstigung von Unternehmen sowie eine Beeinträchtigung des zwi-schenstaatlichen Handels; Demleitner, ISR 2016, 328 (336): Entwurf könnte problematisch sein, da wohl keine system-immanenten Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind; vgl. auch Söffing, ErbStG 2016, 235 (236); Wachter, DB 2016, 1273 ff.; ders., GmbHR 2016, 1 (16) mwN; Ismer/Piotrowski, DStR 2015, 1993 (1999).
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung von Vermögensübertragungen von Todes wegen durch Steuerbefreiung iHv 85 Prozent.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: zwar fällt das Erbe steuerrechtlich in den Privatbereich, es besteht aber ein Veranlassungszusammenhang zum Unternehmen, daher fließt sie der Privatperson als Unternehmer zu (fraglich ob Anteilseigner Unternehmer, vgl. hierzu in diesem Band: J. Schmidt, HFSt 8 (2018), 63 (79) unter § 4 IV.).</p> <p>(3) Selektivität: ggf. selektiver Charakter des Merkmals "begünstigungsfähiges Vermögen" iSd § 13b ErbStG aufgrund (1) Mindestbeteiligung iSd § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG; Selektivität der Größe nach; (2) Benachteiligung von Unternehmen mit großem Verwaltungsvermögen (ggü. produktivem Vermögen) iSd § 13b Abs. 2 ErbStG; i.Ü. Selektivität der Größe nach aufgrund der Freigrenze iHv 26 Mio. € gem. § 13a Abs. 1 S. 1 ErbStG; Selektivität der Größe nach zudem aufgrund der Anknüpfung an besondere Mindestlohnsummensätze gem. § 13a Abs. 3 S. 4 ErbStG.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
§ 13d	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	Der Grundstückswert wird gem. § 151 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BewG festgesetzt. Für das Erbschaftsteuerrecht ist der für die Besteuerung maßgebliche Wert um 10% abzuschlagen, wenn das Grundstück der Wohnraummiete dient, vgl. etwa Geck, Kapp/Ebeling, ErbStG, § 13c Rn. 18; Söffing, ErbStG 2016, 235 (236); Wachter, GmbHR 2016, 1 (16) mwN.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Bewertung nach Bewertungsgesetz durch Abschlag, Unternehmensfälle, wenn §§ 13a, 13b ErbStG nicht anwendbar.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, gewerbliche Vermietung.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: allenfalls Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
	<i>Bewertung</i>	
§ 19a	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens (so 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 268); vgl. auch Söffing, ErbStG 2016, 235 (236); Wachter, GmbHR 2016, 1 (16) mwN.
	<p>(1) Vorteil: Abzug von tariflicher Erbschaftsteuer bei Betriebsvermögen als Vorteil.</p> <p>(2) Selektivität: ggf. selektiver Charakter des Merkmals „begünstigungsfähiges Vermögen“ iSd § 13b ErbStG aufgrund (1) Mindestbeteiligung iSd § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: Selektivität der Größe nach; (2) Benachteiligung von Unternehmen mit großem Verwaltungsvermögen (ggü. produktivem Vermögen) iSd § 13b Abs. 2 ErbStG.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)		
§ 4	Ausnahmen von der Besteuerung	siehe hierzu Einzelregelungen.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Übrige Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelung.</p>	
insb. § 4 Nr. 1	Ausnahmen für jur. Pers. des Öffentlichen Rechts zur Übernahme öffentlich-rechtlicher Aufgaben	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Unternehmensbegriff: allerdings ist Unternehmensbegriff fraglich, da üblicherweise die bloße Übernahme öffentlich-rechtlicher Aufgaben eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit darstellt (Ausnahme im Einzelfall möglich); dann kann nichts anderes für den dafür notwendigen Grundstückserwerb gelten.</p>	
insb. § 4 Nr. 4	Ausnahmen bei Übergang wg. Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften	Eine Beihilfe wird seitens der KOM für § 4 Nr. 4 GrEStG aufgrund fehlender Selektivität abgelehnt, vgl. KOM C(2014) 3152 final (SA.38405); vgl. hierzu auch Detig, Kommunal-Praxis BY 2015, 366 ff.
	<p>(1) Vorteil: Die Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung eines Grundstückserwerbs ist ein Vorteil.</p> <p>(2) Selektivität: nur Übertragungen als unmittelbare Rechtsfolge eines Zusammenschlusses kommunaler Gebietskörperschaften sowie aus Anlass der Aufhebung der Kreisfreiheit einer Gemeinde sind begünstigt, daher Ungleichbehandlung (+); vglb. rechtliche Situation ist aber bereits fraglich, siehe hierzu auch Ausführungen der Kommission.</p> <p>(3) hilfsweise Innere Rechtfertigung: Die Maßnahme ist durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt, da die Neugliederung von Gebietskörperschaften aus Gründen des Allgemeinwohls und der Ordnungspolitik geschieht.</p>	
§ 6a	Steuerbegünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	<p>anhängig beim EuGH nach Vorlagebeschluss des BFH v. 30. Mai 2017 II R 62/14. Der BFH tendiert zur Unionsrechtskonformität, da die Begünstigung als Korrektur des Referenzrahmens gerechtfertigt sei. Vorgehend :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzgericht Nürnberg, Urteil 4 K 1059/13 – beim BFH anhängig, Az. II R 62/14; dazu BFH, Beitrittsbeschl. v. 25.11.2015 – II R 62/14 • Finanzgericht Münster, Urteil 8 K 1507/11 GrE – beim BFH anhängig, Az. II R 50/13 • Finanzgericht Düsseldorf, Urteil 7 K 281/14 – beim BFH anhängig, Az. II R 36/14 • Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil 7 K 135/12 – beim BFH anhängig, Az. II R 63/14 • Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 15 K 3015/15 – beim BFH anhängig, Az. II R 53/15 <p>streitig ist die Selektivität der Begünstigung; bejahend: zu BFH, Beitrittsbeschl. v. 25.11.2015 – II R 62/14 die Anm.</p>

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
Bewertung		
		<p>von Schmid, DStR 2016, 127 f.; dagegen Behrens, DStR 2016, 785 ff.; vgl. auch Cordewener/Henze, FR 2016, 756 (760); Thiede, IStR 2017, 51 ff.; Demleitner, ISR 2016, 328 (335).</p> <p>(1) Vorteil: Vorteil durch Steuerfreiheit.</p> <p>(2) Selektivität: § 6a GrEStG begünstigt eine Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns nur mittels Umwandlung, nicht aber durch andere Maßnahmen. Außerdem wird ein Unternehmen von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen ist, wenn es vor der Umwandlung nicht 5 Jahre zu mind. 95 % an der abhängigen Gesellschaft beteiligt war, auch wenn bereits früher ein Bedarf nach Umstrukturierung bestand. Außerdem muss das herrschende Unternehmen auch 5 Jahre nach dem Rechtsvorgang zu mindestens 95% beteiligt sein. Somit ist die Regelung prima facie selektiv.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. gerechtfertigt durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Systems wegen bloßer Korrektur des Referenzsystems, da die Tatbestände des § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 1, Abs. 2a und 3 GrEStG aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht zu weit gefasst sind und deshalb für bestimmte Konzernsachverhalte einer Korrektur durch Einschränkung des Anwendungsbereichs bedürfen. Dabei ist unerheblich, dass die Einschränkung nicht in den einzelnen Vorschriften zu den steuerbaren Rechtsvorgängen aufgenommen wurde, sondern wegen der in mehreren Vorschriften geregelten Steuerbarkeit von Rechtsvorgängen als Steuerbegünstigung ausgestaltet wurde.</p>

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)		
§ 1 Abs. 1	Verschonung der Luftfracht vom Anwendungsbereich	vgl. Klägervortrag, BFH v. 1.12.2015, VII R 55/13 und 51/13, Rn. 5; BFH hat Frage offengelassen; vorhergehend: FG Berlin-Brandenburg v. 16.5.2013, 1 K 1074/11, die insb. in der Ausgestaltung des Steuersatzes bei oberen Preissegmenten keine Beihilfe sah; vgl. auch Wolf, ZfZ 2016, 113 ff.
	(1) Vorteil: Fraglich, ob hier überhaupt ein Vorteil vorliegt: Die LuftVSt knüpft als Verkehrssteuer an die Personenbeförderung an; hierin liegt uE auch keine Umgehung der Besteuerung der Luftfracht; die Besteuerung der (kommerziellen) Personenbeförderung stellt daher ein in sich geschlossenes System dar (eigenes Referenzsystem).	
§ 2 Nr. 4 und Nr. 5	Umsteigerprivileg	vgl. Klägervortrag, BFH v. 1.12.2015, VII R 55/13 und 51/13, Rn. 5; BFH hat Frage offengelassen; vorhergehend: FG Berlin-Brandenburg v. 16.5.2013, 1 K 1074/11, die insb. in der Ausgestaltung des Steuersatzes bei oberen Preissegmenten keine Beihilfe sah; vgl. auch Wolf, ZfZ 2016, 113 ff.
	(1) Vorteil: kein Vorteil, da die LuftVSt schon systematisch an den Kauf eines Fluges von einem Start- zu einem Zielort anknüpft und damit losgelöst von möglichen Zwischenlandungen ist.	
§ 5	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	siehe hierzu Einzelregelungen.
	(1) Vorteil: Steuerbefreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung. (2) Übrige Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelung.	
insb. § 5 Nr. 4 und 5	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	§ 5 Nr. 4 als Beihilfe sozialer Art am 29.11.2011 von der KOM genehmigt [K(2011)4488endg.]; Die Steuerermäßigung nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 20.12.2012 von der KOM genehmigt (C(2012)9451), da die Luftverkehrsteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde (vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 312).
	(1) Vorteil: es werden mittelbar Unternehmen begünstigt, die für die Steuerbefreiung in Betracht kommende Luftverkehrsdienstleistungen anbieten. (2) Selektivität: sektorale Selektivität. (3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: (a) § 5 Nr. 4 ist Beihilfe sozialer Art nach Art. 107 Abs. 2 lit. a AEUV; (b) § 5 Nr. 5 ist Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV; vgl. hierzu in diesem Band: T.-N. Zimmer, HFSt 8 (2018), 187 (209) unter § 9 III.2.	
insb. § 5 Nr. 7	Verschonung der Rundflughanbieter	vgl. Klägervortrag, BFH v. 1.12.2015, VII R 55/13 und 51/13, Rn. 5; BFH hat Frage offengelassen; vorhergehend: FG Berlin-Brandenburg v. 16.5.2013, 1 K 1074/11, die insb. in der Ausgestaltung des Steuersatzes bei oberen Preissegmenten keine Beihilfe sah; vgl. auch Wolf, ZfZ 2016, 113 ff.

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
<i>Bewertung</i>		
	<p>(1) Vorteil: Befreiung als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung von Personen-transportverkehr (wobei Zielflughafen gerade nicht vom Startflughafen abweichen muss).</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität; fraglich aber ist, ob sich Rundflughafanbieter in einer vglb. tatsächlichen Situation befinden; da aber nicht alle Rundflüge erfasst werden, scheint dies jedenfalls im Vergleich zu solchen selektiv.</p>	
§ 11 Abs. 1	aus der Ausgestaltung des Steuersatzes folgende Begünstigung von Fluggesellschaften, die überwiegend Flüge im oberen Preissegment anbieten	
<p>(1) Vorteil: kein Vorteil; Kompetenz des Mitgliedstaates; insbesondere stellt die Bemessung nach Entfernung einen besseren Maßstab für eine Umweltsteuer dar als der Kaufpreis.</p>		

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Außensteuergesetz (AStG)		
§ 2	erweiterte beschränkte ESt-Pflicht	Begünstigung etwa in Fällen einer Günstigerstellung ggü. § 1 Abs. 4 EStG; hierzu schon Wassermeyer, ISTR 1996, 30 (31).
	<p>(1) Vorteil: (P) Referenzrahmen: Das AStG bildet kein eigenes abgeschlossenes System; zur Bestimmung eines Bezugsrahmens ist daher auf das Einzelgesetz abzustellen; hier: Quellensteuerprinzip des EStG für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt als Bezugsrahmen; (a) üblicherweise: Das AStG führt zu einer Mehrbelastung des Betroffenen, damit allenfalls mittelbarer Vorteil für den beschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs. 4 EStG (negative state aid); Vssgen aber uE nicht erfüllt; (b) im Einzelfall womöglich aber Vorteil für den erweitert beschränkt Steuerpflichtigen, vgl. hierzu Wassermeyer (s.o.).</p> <p>(2) Selektivität: generelle Regelung: § 1 Abs. 4 EStG; § 2 AStG weicht hiervon durch das Merkmal ab, innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen zu sein.</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. Missbrauchsvorschrift.</p>	
§ 4	erweiterte beschränkte ErbSt-Pflicht	
	<p>(1) Vorteil: P: Referenzrahmen: Das AStG bildet kein eigenes abgeschlossenes System; zur Bestimmung eines Bezugsrahmens ist daher auf das Einzelgesetz abzustellen; hier: Grundsatz des ErbStG; daher vglb. zu § 2 AStG.</p>	
§ 8 Abs. 2	EU-/EWR-Privileg bei Hinzurechnungsbesteuerung	
	<p>(1) Vorteil: nach dem Grundentscheidungsmodell stellt die Regelung eine bloße Rückausnahme dar; Vorteil allenfalls im Falle des Stufenmodells vorstellbar.</p>	

Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)		
	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungs erleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	Ziel: durch Subventionierung (1) ein Absinken der Rohholzpreise bei Großkalamitäten zu verhindern, ohne dabei die Rohholzversorgung der Holzwirtschaft zu gefährden und (2) Schäden infolge besonderer Naturereignisse für die Forstbetriebe wirtschaftlich tragbarer zu machen (BT-Drs. V/4070); Blümich, Nebensteuergesetze, EStG (134. Aufl. 2016), § 13 Rn. 323; 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 227; vgl. auch § 34b EStG.
<p>(1) Vorteil: Erleichterte Bewertung, ermäßigte Steuersätze und Beschränkungen bei Holzeinschlag und Einfuhr zugunsten der Forstwirtschaft.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 50 AGVO.</p>		

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Real-Estate-Investment-Trust-Gesetz (REIT-G)		
	Befreiung der REIT-AG von KSt und GewSt	gegen das Vorliegen einer Beihilfe: Striegel, REITG Kommentar, 2007, S. 286.
	<p>(1) Vorteil: Referenzsystem muss über das REIT-G hinaus etabliert werden; Befreiung von KSt und GewSt als Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: begünstigt sind nur REIT-AGs, welche die Voraussetzungen des REIT-G erfüllen, z.B. Mindestquote an unbeweglichem Vermögen (§ 12 Abs. 2 lit. a REIT-G), Mindestquote an Erträgen aus der Nutzung unbeweglichen Vermögens (§ 12 Abs. 3 lit. a REIT-G) und Mindestmaß an Anteilen im Streubesitz (§ 11 Abs. 1 REIT-G), daher scheinbar selektiv gegenüber anderen AGs; fraglich aber, ob die REIT-AG sich in einer vglb. rechtlichen Situation befinden: Erträge sind beim Anteilseigner steuerpflichtig, daneben insb. Ausschüttungspflicht iHv 90 Prozent des handelsrechtl. Überschusses (§ 13 REIT-G).</p> <p>(3) Innere Rechtfertigung: ggf. aber auch erst systemimmanent: nach Gesamtbetrachtung nur technisch, nicht aber materiell eine Steuererleichterung.</p>	

Kernbrennstoffsteuergesetz (KernBrStG)		
(alte Fassung)	Erhebung einer Steuer für Verwendung von Kernbrennstoffen und nicht anderen Energieerzeugnissen	EuGH, 4.6.2015 - C-5/14, KKW Lippe-Ems/HZA Osnabrück, ECLI:EU:C:2015:354 (vorgehend: FG Hamburg, 19.11.2013 - 4 K 122/13; Kahl/Bews, NVwZ 2015, 1081 ff.; Frenz, in: Danner/Theobald, Energierecht (90. EL 9/2016), Art. 107 AEUV, Rn. 63 ff.; Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, 2016, Rn. C24 und F13; Englisch, StuW 2012, 318 ff.; Jatzke, ZfZ 2012, 150 ff.
	<p>(1) Vorteil: uE stellt die KernbrSt ein in sich geschlossenes Steuersystem dar; daher auch keine Abweichung von der Benchmark; vgl. hierzu in diesem Band: C. Jung/L. Neckenich, HFSt 8 (2018), 7 (10) unter § 2 II.3.</p> <p>(2) hilfsweise Selektivität: Der EuGH verneint die vergleichbare Situation.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Energiesteuergesetz (EnergieStG)		
§ 2 Abs. 2	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	Umweltbeihilfe zur Förderung des gasbetriebenen Motors, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 305; vgl. hierzu auch (damals noch MinöStG) N 575a/1999.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: fraglich, sofern man fakultative Befreiungen der RL (EG) 2003/96 (u.a. Art. 15 Abs. 1 lit. i) nicht mehr dem Mitgliedstaat zurechnet; nach hM allerdings Zurechnung möglich, daher (+).</p> <p>(3) Selektivität: urspr. seitens der KOM abgelehnt (vgl. SG(2000) D/102165, S. 13); uE aber (+), arg. Gasunternehmen werden dadurch mittelbar begünstigt.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Umweltbeihilfe iSd Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV; der Verbraucher soll dazu angeregt werden, schwefelärmere Kraftstoffe zu verwenden (ähnlich auch die Argumentation der KOM bereits in N 575a/1999).</p>	
§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 3	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	Betriebsbeihilfe zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 273; Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (284); jedenfalls seitens der BReg ggü. der KOM angezeigt, vgl. SA.39552; vorgehend auch (noch MinöStG) N 575a/1999.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: sofern Maschinen begünstigt werden, deren erzeugte mechanische Energie ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt werden, schon keine staatliche Maßnahme, da von Art. 14 Abs. 1 lit. a der RL (EG) 2003/96 zwingend vorgegeben; ansonsten aber nur fakultative Befreiungen (u.a. Art. 15 Abs. 1 lit. c) und daher nach hM Zurechnung möglich, daher (+); soweit es allerdings Unternehmen betrifft, die nach § 53 EnergieStG begünstigt werden, geht der Vorteil hierin bereits auf, dieser ist aber nicht zurechenbar (vgl. § 53 EnergieStG).</p> <p>(3) Selektivität: (+), arg. bestimmte Unternehmen sind begünstigt.</p> <p>(4) Innere Rechtfertigung: zwar dient die Regelung teilweise der Vermeidung einer Doppelbelastung (Ermäßigung der Inputbesteuerung); dies aber nicht konsequent, daher (-); vgl. hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (284).</p> <p>(5) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. b.</p> <p>(6) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO (laut SA. 39552).</p>	
§ 3a	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	Betriebsbeihilfe mit dem Ziel des Abbaus eines Wettbewerbsnachteils deutscher Seehafenbetriebe und zu Umweltzwecken, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 306; genehmigt für 10 Jahre durch KOM, 27.2.2008, K(2008) 481 endg. (N643/2006); zuletzt seitens der BReg ggü. der KOM angezeigt, vgl. SA.39552.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Selektivität: Hafenunternehmen werden begünstigt.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	
§ 26	Herstellervorteil	Die Neufassung des § 26 EnergieStG wurde seitens der KOM nicht genehmigt, vgl. BGBl. I 2014, 453; Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 282; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 275.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: keine staatliche Maßnahme, da die Befreiung nach Art. 21 Abs. 3 der RL (EG) 2003/96 des Rates obligatorisch ist.</p>	
§ 27 Abs. 1	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	Begünstigung zur (1) Wettbewerbsstärkung und um (2) den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 308; zurückzuführen auf Art. 15 Abs. 1 lit. f), j), k) der RL 2003/96/EG; vgl. hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 285.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: Meeresschifffahrt von Art. 14 Abs. 1 lit. c der RL (EG) 2003/96 erfasst; Binnenschifffahrt sowie Abs. 1 Nr. 2 und 3 von Art. 15 Abs. 1 lit. f, j und k der RL (EG) 2003/96 nur fakultativ und daher nach hM zurechenbar.</p> <p>(3) Selektivität: Beförderungsunternehmen der Binnenschifffahrt werden begünstigt.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV; ggf. auch Art. 93 AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	
§ 27 Abs. 2	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im Flugverkehr verwendet werden	Begünstigung geht auf Art. 14 Abs. 1 lit. b der RL 2003/96/EG zurück; vgl. hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 285; Copenhagen Economics/Fifo Köln/ZEW Mannheim, Evaluierung von Steuervergünstigungen Band 1 (2009), S. 22: „die Regelung ist eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen“; kritisch auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 307.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: für die Luftfahrt bereits von Art. 14 Abs. 1 lit. b der RL (EG) 2003/96 obligatorisch erfasst; Instandhaltung, Entwicklung und Herstellung (Abs. 1 Nr. 2 und 3) hingegen von Art. 15 Abs. 1 lit. j und k der RL (EG) 2003/96 nur fakultativ vorgegeben und damit zurechenbar.</p> <p>(3) Selektivität: Beförderungsunternehmen werden begünstigt.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV; ggf. auch Art. 93 AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art 44 AGVO.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 28 Abs. 1	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	Betriebsbeihilfe; die Genehmigung der Kommission ist nur beschränkt erfolgt, vgl. KOM v. 14.11.2013 C(2013) 7727 und v. 9.7.2014 C(2014) 4864 final; vgl. zudem: Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 283; vgl. auch 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 277.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung von Energieerzeugnissen.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 der RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Selektivität: gasbetriebene Unternehmen ggü. Unternehmen mit Nutzung fossiler Brennstoffe.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV; vgl. dazu in diesem Band: T.-N. Zimmer, HFSt 8 (2018), 187 (211) unter § 9 III.3.</p>	
§§ 37, 51	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	Begünstigung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 278; Steuerbefreiung in der Natur und Logik des Steuersystems begründet, vgl. KOM v. 7.2.2007 K(2007) 298 endg. (N 820/2006); Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (282); Liebheit, in: Danner/Theobald, Energierecht, 89. EL Mai 2016, Rn. 159.
	<p>(1) Vorteil: zwar Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung von Energieerzeugnissen; allerdings verfolgt die EnergieSt auch nach den Vorgaben der Union den Zweck der Besteuerung von Energieträgern zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff, daher schon keine Abweichung von der Grundentscheidung.</p> <p>(2) Selektivität: die explizite Nennung bestimmter Prozesse ist nach dem weiten Verständnis der Selektivität bereits ausreichend; aber auch die typischerweise dahinterstehenden Unternehmen bestimmbar.</p> <p>(3) hilfsweise: Innere Rechtfertigung: Telos der EnergieSt ist die Besteuerung von Energieträgern, die zu Heiz- oder Kraftstoffzwecken verwendet werden; andere Prozesse sind gerade nicht von dem Besteuerungszweck erfasst; die Abgrenzung bestimmter Prozesse folgt damit der Logik des Steuersystems (so hM).</p>	
§§ 37, 53	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	Begünstigung dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 279; Ekardt, EurUP 2013, 197 ff.; vgl. hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 282, Falkenberg in: EnergieStG - eKommentar (Fassung vom 01.01.2016), § 3 Rn. 4.1 ff.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: nicht zurechenbar, da von Art. 14 Abs. 1 lit. a RL 2003/96/EG obligatorisch vorgesehen.</p>	
§ 50 aF (ist zum 31.12.2017 ausgelaufen)	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	Begünstigung zu Umweltzwecken und zur Versorgungssicherheit, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 282; durch die KOM genehmigt, vgl. K(2010)2557 (N81/2010); zuletzt angezeigt seitens der BReg in SA.39497; vgl. hierzu BFHE 253, 181 und FG Hamburg, 24.10.2013 - 4 K 38/11; Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (184); vorgehende Beihilfenentscheidungen der KOM (tw. noch MinöStG): N 685/2002; N 579/2006; N 553/2008.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
		<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Selektivität: tätigkeitsbezogene Selektivität (Einfuhr oder Herstellung von Biokraftstoffen).</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>
§ 53a aF (ist zum 1.1.2018 abgeschafft worden)	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	Begünstigung bestimmter Betriebe aus Umweltzwecken; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 280; zuletzt seitens der BReg ggü. der KOM angezeigt in SA. 33848; auf 10 Jahre genehmigt, vgl. KOM C(2013) 1104 final; vgl. zudem Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 278 (287); Liebheit, in: Danner/Theobald, Energierecht, 89. EL Mai 2016, Rn. 163; vorgehende Beihilfenentscheidungen der KOM (noch MinöStG): N 47/1999; N 575a/1999; N 449/2001.
		<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 lit. c RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: wohl nicht von der AGVO getragen.</p>
§ 53a nF (veränderte Fassung von § 53b aF)	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	Begünstigung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 281; zuletzt seitens der BReg ggü. KOM angezeigt, vgl. SA.39551; vgl. zudem Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (287); Liebheit, in: Danner/Theobald, Energierecht (89. EL Mai 2016), Rn. 163; vorgehende Beihilfenentscheidungen der KOM (noch MinöStG): N 47/1999; N 575a/1999; N 449/2001.
		<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 lit. c RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>
§ 54	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	Begünstigung der Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Vermeidung einer Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 283; durch die KOM genehmigt, vgl. K(2007) 2416 endg. (N 775/2006); zuletzt seitens der BReg die Verlängerung ggü. KOM angezeigt, vgl. SA. 39495; vgl. auch Ekardt, EurUP 2013,197 ff.; Regelung beruht auf Art. 17 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 RL 2003/96/EG, vgl. hierzu Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (285); vorgehende Beihilfenentscheidungen der KOM (noch MinöStG): N 47/1999; N 50/1999; N 575a/1999; N625/1999; N 449/2001.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
		<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), vgl. aber Art. 17 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Selektivität: Begünstigung der Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: ggf. VO (EU) Nr. 702/2014; wurde aber wohl auch auf Art. 44 AGVO gestützt.</p>
§ 55	Spitzenausgleich	Begünstigung der Unternehmen des produzierenden Gewerbes zur Vermeidung einer Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 284; KOM K(2007) 2416; zuletzt seitens der BReg ggü. der KOM die Verlängerung angezeigt (vgl. SA 39496 (2014/x)); Regelung beruht auf Art. 17 Abs. 1 lit. a, 2 RL 2003/96/EG, vgl. hierzu Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 285; Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht (München 2016), Rn. B31; zur Genehmigungsfähigkeit siehe Kirchhof, ZfZ 2006, 246 ff.
		<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), fakultativ nach Art. 17 Abs. 1 lit. a, 2 RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Selektivität: Begünstigung der Unternehmen des produzierenden Gewerbes.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>
§ 56	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	Begünstigung zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 309; Jansen, in: Bongartz/Jatzke/Schreier-Schallenberg (Hrsg.), EnergieStG/StromStG, 12. Aufl. 2016, § 56 EnergieStG Rn. 3; durch KOM 2012 für 10 Jahre genehmigt, vgl. SA.34672 (ABl. EU v. 13.7.2012, C 207/26); zuletzt seitens der BReg angezeigt in SA.39498; Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (285); vorgehende Beihilfenentscheidungen der KOM (noch Mi-nöStG): N 449/2001.
		<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), fakultativ, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. e der RL (EG) 2003/96.</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Selektivität: Unternehmen des öfftl. Personennahverkehrs.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art 44 AGVO.</p>
§ 57 Abs. 1	Steuererleichterungen für Agrardiesel	Begünstigung der landwirtschaftlichen Primärerzeugung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, vgl. 25. Subventionsrecht BReg, BT-Drs. 18/5940, 242; KOM, Genehmigung v. 2.5.2013, C(2013) 2366 final (SA.36321); vorgehend NN 74/2006, N 366/2009; Regelung beruht auf Art. 15 Abs. 3 RL 2003/96/EG, vgl. Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (285).

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), in Art. 15 Abs. 3 RL (EG) 2003/96 nur fakultativ.</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: VO (EU) Nr. 702/2014; Art. 44 AGVO.</p>	
§ 57 Abs. 5	Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für Gasöl	vgl. hierzu Anzeige SA.45490 (2016/X), Ismer/Haufner/Piotrowski, ZfZ, 278, 285; i.Ü. Ausführungen zu § 57 Abs. 1 EnergieStG; siehe auch Regelung des § 57 Abs. 9 EnergieStG.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: VO (EU) Nr. 702/2014; Art. 44 AGVO.</p>	
§ 66 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	Begünstigung für Entwicklungsunternehmen aus Umweltzwecken; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 286; zu der Vereinbarkeit eines Pilotprojekts in FRA vgl. Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, München 2016, Rn. B12.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), arg. Art. 15 Abs. 1 lit. a der RL (EG) 2003/96 ist nur fakultativ.</p> <p>(3) Selektivität: (+), es werden insbesondere Start-Ups gefördert.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung ggf. Art 17 AGVO?</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Stromsteuergesetz (StromStG)		
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	Steuerbefreiung für erneuerbare Energien; nach neuem Referentenentwurf § 8e	Begünstigung aus Anreizzwecken/Umweltzwecken, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, Drucks. BT 18/5940, 287; Regelung beruht auf Art. 15 Abs. 1 lit. b der RL 2003/96EG, vgl. Ismer/Haufner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 284; Stein/Meister, ZfZ 2012, 155 ff.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), nur fakultativ (Art. 15 Abs. 1 lit. b der RL 2003/96/EG).</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Begünstigung (Erneuerbare Energien-Sektor).</p> <p>(4) Innere Rechtfertigung: zur Problematik der Teleologie von Lenkungssteuern im Rahmen der inneren Rechtfertigung vgl. in diesem Band: <i>Jung/Neckenich</i>, HFSt 8 (2018), 133 (156) unter § 7 IV.2.f.</p> <p>(5) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. b bzw. c AEUV; vgl. hierzu in diesem Band: <i>Zimmer</i>, HFSt 8 (2018), 187 (209 f.) unter § 9 III.2.a.</p> <p>(6) Freistellungsverordnung: hilfsweise Art. 44 AGVO.</p>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung	Ismer/Haufner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 282.
	<p>(1) Vorteil: (+).</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (-), arg. Art. 14 Abs. 1 lit. a sowie Art. 21 Abs. 3 S. 1 der RL (EG) 2003/96 schreiben dies obligatorisch vor; daher keine Zurechnung möglich.</p>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 3	Steuerbefreiung bei Eigengebrauch	Ismer/Haufner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278, 284; u.a. auch N 575a/1999.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: die Steuerbefreiung ist nicht selektiv, da sie aufgrund der Begrenzung auf 2 MW allen Unternehmen die Möglichkeit einer Eigenerzeugung und Eigenverwendung eröffnen.</p>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 4	Steuerbefreiung bei Notstromanlagen	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: Es fehlt an der Selektivität: Die Notstromversorgung dient allen Unternehmen und es steht allen Unternehmen offen, eine solche aufzubauen.</p>	
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Steuerbefreiung von Eigenenerzeugung innerhalb von Transportmitteln	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), nur fakultativ (Art. 15 Abs. 1 lit. e der RL (EG) 2003/96).</p> <p>(3) Selektivität: sektorale Selektivität: Unternehmen des öfftl. Personennahverkehrs.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 9 Abs. 2 Var. 1	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr	Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsträger, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 310; erstmalig 1999 durch KOM genehmigt, vgl. (N 47/1999) ABl. EG 1999, Nr. C 166, 2; anschließend N 575a/1999 und N 449/2001; zuletzt angezeigt seitens der BReg ggü. KOM in SA.39494; vgl. hierzu auch Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, 2016, Rn. B29 f.
§ 9 Abs. 2 Var. 2	Stromsteuerbegünstigung für den Verkehr mit Oberleitungsnomibussen	Stärkung der umweltfreundlichen Verkehrsträger, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 310; erstmalig 1999 durch KOM genehmigt, vgl. (NN 47/1999), ABl. EG 1999 Nr. C 166/2; vgl. auch Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, 2016, Rn. B30, wonach Kommission bereits fehlende Wettbewerbsverfälschung feststellte; zuletzt angezeigt seitens der BReg ggü. KOM in SA.39494 (2014/X).
§ 9 Abs. 3	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	Begünstigung zum Zwecke der Senkung von Schadstoff und Lärmemissionen in Häfen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 311; durch KOM genehmigt, vgl. SA.33607, ABl. EU 2011, Nr. C 329/46; zuletzt angezeigt durch BReg SA.39849; vgl. auch Ismer/Haufner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (283).

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 9a	Erstattung oder Erlass der Stromsteuer für bestimmte Prozesse	Begünstigung bestimmter Unternehmen zu Wettbewerbszwecken, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 290; Steuerbefreiung in der Natur und Logik des Steuersystems begründet, vgl. KOM, 7.2.2007, K(2007) 298 final (N 820/2006); vgl. hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (282 f.).
	<p>(1) Vorteil: zwar Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung (§ 1 Abs. 1 StromStG); allerdings verfolgt die StromSt auch nach den Vorgaben der Union den Zweck der Besteuerung von Energieträgern zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff, daher schon keine Abweichung von der Grundentscheidung.</p> <p>(2) Selektivität: die explizite Nennung bestimmter Prozesse ist nach dem weiten Verständnis der Selektivität bereits ausreichend; aber auch die typischerweise dahinterstehenden Unternehmen sind bestimmbar.</p> <p>(3) hilfsweise Innere Rechtfertigung: Telos der StromSt ist die Besteuerung von Erzeugnissen, die zu Heiz- oder Kraftstoffzwecken verwendet werden; andere Prozesse sind gerade nicht von dem Besteuerungszweck erfasst; die Abgrenzung bestimmter Prozesse folgt damit der Logik des Steuersystems.</p>	
§ 9b	Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und LuF	Begünstigung bestimmter Unternehmen zu Wettbewerbszwecken, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 288; erstmalig 1999 durch KOM genehmigt, vgl. N 47/1999 in ABl. EG 1999, Nr. C 166/2 und (N 50/1999) Nr. C 245/2; anschließend N 575a/1999; N625/1999; N 449/2001; N 775/2006; zuletzt angezeigt seitens der BReg ggü. KOM in SA.39499; hierzu auch Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (286 f.); Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, 2016, B29.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: (+), Art. 17 Abs. 1 lit. a der RL (EG) 2003/96 nur fakultativ.</p> <p>(3) Selektivität: produzierende Gewerbe als eigener Sektor, daher sektorale Selektivität.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Rechtfertigung gem. Art 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(5) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	
§ 9c: tritt erst nach der erforderlichen beihilfenrechtlichen Genehmigung der Kommission in Kraft.	Steuerentlastung für den öffentlichen Personenverkehr	
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. gem. Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
	<i>Bewertung</i>	
§ 10	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	Begünstigung bestimmter Unternehmen zu Wettbewerbszwecken, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT-Drs. 18/5940, 291; erstmalig 1999 genehmigt durch KOM, N 575a/1999 in ABl. EG 2000 Nr. C 322/9 und N 625/1999 in Nr. C 134/2; anschließend N 449/2001; NN 61/2003; N 775/2006; zuletzt angezeigt seitens der BReg in SA.39500; vgl. zudem Ismer/Haußner/Piotrowski, ZfZ 2016, 278 (285); Jatzke, Europ. Verbrauchsteuerrecht, 2016, B30.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: energieintensive Unternehmen.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Rechtfertigung gem. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)		
§ 3 - § 3d	Steuerbefreiungen	
	<p>(1) Vorteil: Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Wirtschaftszweige, soweit der (ggf. mittelbar) Begünstigte den Unternehmensbegriff iSd Art 107 AEUV erfüllt.</p> <p>(2) Weitere Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelungen.</p>	
insb. § 3 Nr. 1	Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) u. Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	vgl. 25. Subventionsbericht, dt BT, Drucks. 18/5040, S. 240.
	<p>(1) Vorteil: (P) Referenzrahmen, sofern man nur zulassungspflichtige Fahrzeuge als Anwendungsbereich ansieht (str.); vorzugsweise aber alle zum Verkehr gehaltene Fahrzeuge, damit stellt die Steuerbefreiung einen Vorteil dar.</p> <p>(2) Selektivität: fragwürdig, da hierdurch keine erkennbar abgrenzbaren Unternehmen oder Tätigkeiten begünstigt werden.</p>	
insb. § 3 Nr. 6	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	Begünstigung von Verkehrsbetrieben, die dem Tarifzwang bzw. Beförderungspflicht unterliegen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 240.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung: ggf. Art. 93 AEUV; daneben aber auch Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art 44 AGVO.</p> <p>(5) DAWI: sofern ein Betrauungsakt (einschließlich dessen Voraussetzungen) vorliegt.</p>	
insb. § 3 Nr. 7	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger bei Einsatz in der LuF	Begünstigung der LuF, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 297; vgl. hierzu aber auch KOM, 33. Wettbewerbsbericht (2003), Tz. 566.
	<p>(1) Vorteil: Steuerbefreiung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität (LuF).</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3:, Art. 107 Abs. 3 lit. c.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
insb. § 3 Nr. 8	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	Begünstigung des Schaustellergewerbes, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 338.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Selektivität: Schaustellergewerbe.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: allenfalls Art. 107 Abs. 3 lit. c oder d AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: wohl (-), Art. 53 AGVO kaum erfüllt.</p>	
insb. § 3 Nr. 9	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 298.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: nur fakultative Befreiung nach Art. 6 Abs. 2 u. 3 der RL 92/106 (EWG); daher Zurechnung (+).</p> <p>(3) Selektivität: Logistikunternehmen.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: dient schon nach der RL Umweltzwecken, insofern ggf. Art 107 Abs. 3 lit. b AEUV.</p>	
insb. § 3b	Steuerbefreiung für schadstoffreduzierte Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor	
	<p>(1) Vorteil: mittelbare Begünstigung von Automobilunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität (Dieselmotoren); sowie temporale Selektivität aufgrund des Zulassungszeitraums.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV.</p>	
insb. § 3d	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 299; Notifizierung 2016/275/D.
	<p>(1) Vorteil: Begünstigung von Leasingunternehmen bzw. mittelbare Begünstigung von Automobilunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. b oder c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: ggf. Art. 44 AGVO.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
§ 4	Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn	vgl. hierzu Ausführungen zu § 3 Nr. 9 sowie Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 298.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung.</p> <p>(2) Staatliche Maßnahme: Steuerbefreiung wird in Art. 6 Abs. 1 der RL 92/106/EWG festgeschrieben, daher obligatorisch und somit Zurechnung (-).</p> <p>(3) hilfsweise Rechtfertigung nach Abs. 2-3: dient schon nach der RL Umweltzwecken, insofern ggf. Art 107 Abs. 3 lit. b AEUV.</p>	
§ 9 Abs. 2	50%ige Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Elektrofahrzeuge	mittelbare Begünstigung von Automobilunternehmen aus Umweltzwecken; vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 19/5940, 300.
	<p>(1) Vorteil: mittelbarer Vorteil für Anbieter von Elektromobilität.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Art. 107 Abs. 3 lit. c.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 44 AGVO.</p>	
§ 10 Abs. 1 iVm Abs. 3	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr bei Zahlung des Anhängerzuschlags von 373,24 Euro	Begünstigung von Transportunternehmen zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 19/5940, 301.
	<p>(1) Vorteil: Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung pro Anhänger gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG.</p> <p>(2) Selektivität: de-facto selektiv für große Logistikunternehmen.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	

Versicherungsteuergesetz (VersStG)		
§ 4	Steuerbefreiungen	Begünstigungen bestimmter Versicherungsnehmer, sofern diese den Unternehmensbegriff iSd Art 107 AEUV erfüllen, i.Ü. ggf. mittelbare Begünstigung für das Versicherungsunternehmen; Steuerbefreiung primär aus sozialpolitischen Erwägungen, vereinzelt auch zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (§ 4 Nr. 1); Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 4 Rn. 2 ff.
	<p>(1) Vorteil: Die Steuerbefreiungen sind Abweichungen vom Grundsatz der Besteuerung, wonach Zahlungen eines Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses steuerpflichtig sind (§§ 1 - 3 VerStG).</p> <p>(2) Weitere Tatbestandsvoraussetzungen: je nach Einzelregelung.</p>	
insb. § 4 Nr. 5	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	Begünstigung aus Sozialerwägungen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 337; Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 4 Rn. 55 ff.
	<p>(1) Vorteil: mittelbare Begünstigung der Versicherungsunternehmen, soweit diese Unternehmen iSd Art. 107 AEUV sind (insb. nicht der Fall bei gesetzlichen Pflichtversicherungen, vgl. hierzu in diesem Band: <i>Schmidt</i>, HFSt 8 (2018), 63 (68) unter § 4 II.1.c.); Begünstigung der Versicherungsnehmer, soweit sie dem Unternehmerbegriff des Art. 107 AEUV unterfallen; Begünstigung sozialpolitisch erwünscht zur Förderung der Eigenvorsorge u. Versorgung.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art 107 Abs. 2 lit. a AEUV; der mittelbare Vorteil ist hiervon nur zwingende Folge.</p>	
insb. § 4 Nr. 9	Steuerbefreiungen von Viehversicherung	Begünstigung der LuF, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 237; Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben; Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 4 Rn. 120 ff.
	<p>(1) Vorteil: (a) Begünstigung von insbesondere kleineren LuF-Betrieben; (b) mittelbarer Vorteil für Versicherungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität; Selektivität der Größe nach.</p> <p>(3) Wettbewerbsverfälschung: ggf. De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor nach VO (EU) 1408/2013.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p>	
insb. § 4 Nr. 10	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	mittelbare Begünstigung der Versicherungsunternehmen, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks. 18/5940, 296; begünstigt ist die Versicherung der Beförderung von Gütern im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr, Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 4 Rn. 130 ff.

Norm	Kurzbeschreibung	Fundstellen
	Bewertung	
	<p>(1) Vorteil: (a) unmittelbarer Vorteil für Transportunternehmen; (b) mittelbare Begünstigung der Versicherungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Wettbewerbsverfälschung: Meinung der Bundesregierung im Subventionsbericht: lediglich Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt für Transportgüterversicherungen; Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden; zahlreiche EWR-Staaten, u.a. Großbritannien und Frankreich erheben keine Versicherungsteuer auf derartige Transporte; dies alleine scheint aber nicht gegen eine Verfälschung zu sprechen.</p> <p>(4) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: Evtl. Rechtfertigungsmöglichkeit nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV: Rechtfertigung denkbar; es findet die Förderung eines gewissen Wirtschaftszweiges statt, die in Anbetracht der Regelungen in zahlreichen anderen EWR-Staaten (keine Versicherungsteuer auf derartige Transporte) die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen dürfte, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.</p>	
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 4	Steuerermäßigung für sog. „agrarisches Hagel- und Mehrfachversicherungen“	Begünstigung der LuF, vgl. 25. Subventionsbericht BReg, BT Drucks, 18/5940, 239; Steuerermäßigung für Versicherungen von Schäden an Bodenerzeugnissen und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen; anders als üblich findet die Berechnung der Versicherungsteuer nicht wie regelmäßig anhand des Versicherungsentgelts statt, sondern anhand der Versicherungssumme (Sondersteuersatz von 0,3 Promille bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr); Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 5 Rn. 8 ff. sowie § 6 Rn. 1 ff.
	<p>(1) Vorteil: (a) Steuerermäßigung (Sondersteuersatz) als Vorteil für LuF-Betriebe; (b) mittelbarer Vorteil für Versicherungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: kein Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV, da hiervon nur nicht typischerweise versicherte Schäden erfasst sind; ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: Art. 28 VO (EU) Nr. 702/2014; i.Ü. Hagelversicherung als Altbeihilfe, vgl. RGBL I 1937, S. 795.</p>	
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	reduzierte Bemessungsgrundlage für Feuer-, Wohngebäude- und Hausratsversicherung	
	<p>(1) Vorteil: Die Abweichung gründet in dem besonderen FeuerschStG, auf das das VersStG verweist; sofern man daher einen einheitlichen Referenzrahmen bildet, schon kein Vorteil (andernfalls innere Rechtfertigung).</p> <p>(2) hilfsweise Innere Rechtfertigung: Vermeidung einer Doppelbelastung.</p>	

<i>Norm</i>	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Fundstellen</i>
	<i>Bewertung</i>	
§ 6 Abs. 2 Nr. 5	ermäßigter Steuersatz für Seeschiffskaskoversicherung	ermäßigter Steuersatz für Seeschiffskaskoversicherung für Schiffe, die im deutschen Schiffsregister eingetragen sind, ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und gegen die Gefahren der See versichert sind; Grünwald/Dallmayr, VersStG FeuerschStG Kommentar, München 2016, § 6 Rn. 14 ff.
	<p>(1) Vorteil: ermäßigter Steuersatz als Vorteil für inländische Schifffahrtsgesellschaften; mittelbarer Vorteil für Versicherungsunternehmen.</p> <p>(2) Selektivität: sektorale Selektivität, i.Ü. nur inländische Schiffe.</p> <p>(3) Rechtfertigung nach Abs. 2-3: ggf. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.</p> <p>(4) Freistellungsverordnung: unklar, aber jedenfalls Altbeihilfe; vgl. Schmidt, VersStG (Stand 2015), § 6 Rn. 5.</p>	